

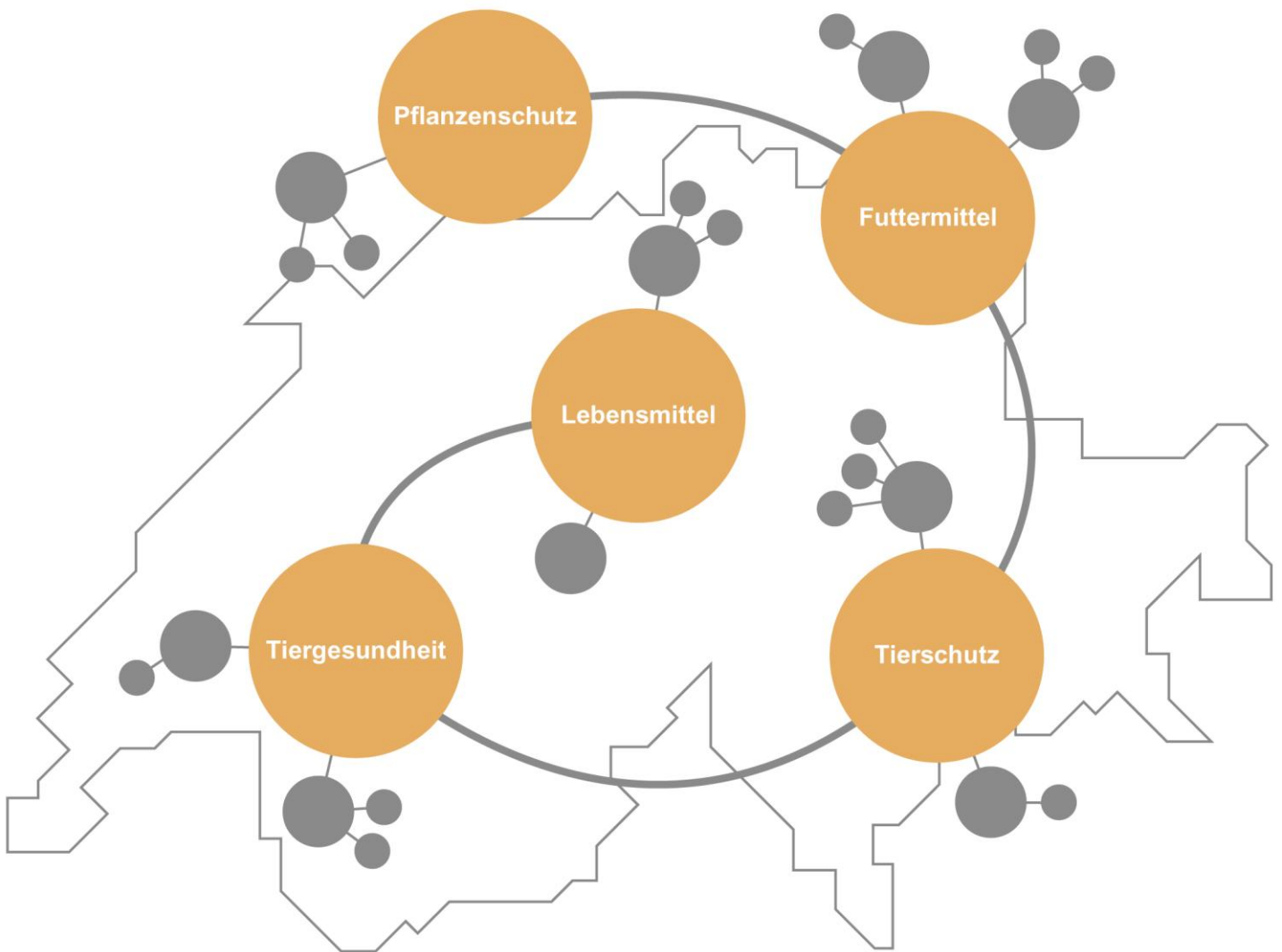


---

# Schlussbericht zum Auditprogramm

## Tierschutzvollzug auf Betrieben mit Nutztieren

---



## Zusammenfassung

Im Auftrag der Bundesämter für Veterinärwesen und Landwirtschaft führte die BLK von Mai 2009 bis März 2011 das Auditprogramm „Vollzug der Tierschutzgesetzgebung auf Betrieben mit Nutztieren“ durch. Dabei war der Fokus des Audits auf allfällig vorhandene Schwachstellen im Bereich des Tierschutzvollzuges ausgerichtet.

### Auftrag

Die für den Vollzug verantwortlichen Amtsstellen wurden überprüft, wie sie die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung auf Betrieben mit Nutztieren umsetzen. Nicht ins Auditprogramm miteinbezogen waren:

- Alle Aspekte, welche im Rahmen der Akkreditierung der Inspektionsstellen geprüft werden (wie z.B. Ausbildung der Kontrollpersonen, Unabhängigkeit der Kontrollstellen)
- Aspekte, welche das BLW bei der Wahrnehmung seiner Oberaufsicht prüft (z.B. Kontrollqualität vor Ort)
- die Überwachung des Tierschutzes beim Tiertransport und bei der Tierannahme im Schlachthof
- Der Vollzug der Direktzahlungsverordnung betreffend Tierschutz im ökologischen Leistungsnachweis

### Ziel und Zweck des Audits

Es sollte eine Aussage über den Vollzug des Tierschutzes auf Betrieben mit Nutztierhaltung in der Schweiz gemacht werden. Dafür wurden die Bereiche entlang des Vollzugsprozesses (Organisation, Kontrolle, Meldewesen und Massnahmen) auf ihre Konformität mit den gesetzlichen Vorgaben überprüft.

### Durchführung

Das Audit beinhaltete eine Befragung der für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung verantwortlichen Ämter und Personen über die Abläufe im Amt, die Verifizierung anhand von Betriebsdossiers und Dokumenten und die Begleitung privatrechtlicher Kontrollstellen auf landwirtschaftliche Betriebe.

Von den 22 VetD<sup>1</sup> in den 26 Kantonen wurden alle auditiert. Ebenfalls auditiert wurden alle LwÄ – ausser in drei Kantonen, in denen ein Audit des LwA aufgrund der Organisationsstruktur nicht notwendig war. Insgesamt führte die BLK 26 Audits durch und verfasste ebenso viele Berichte.

Bei festgestellten Nichtkonformitäten formulierte die BLK in den Berichten Empfehlungen. Sie holte die Stellungnahmen der Auditierten auf die Berichte ein, forderte, dort wo Empfehlungen ausgesprochen worden waren, Aktionspläne ein und leitete die so ergänzten Berichte an die Auditierten und an die Bundesämter BVET und BLW weiter. Die Beurteilung und die Weiterverfolgung der Aktionspläne liegen im Kompetenzbereich der zuständigen Bundesämter.

Der vorliegende Schlussbericht stellt eine teilweise anonymisierte Zusammenfassung der Ergebnisse und Erkenntnisse des Auditprogramms dar. Es lassen sich daraus keine Rückschlüsse auf die Situation in einzelnen Ämtern oder Kantonen ziehen. Die detaillierten Feststellungen sowie spezifischen Empfehlungen an die Ämter sind jeweils in den Einzelberichten zu finden.

---

<sup>1</sup> Veterinärdienste in der Schweiz: AG, AI/AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SH, SO, TG, TI, Urkantone (NW, SZ, OW, UR), VD, VS, ZG, ZH

Der Schlussbericht zeigt vor allem die in den Audits erkannten Schwierigkeiten oder Schwachstellen im Vollzug der Amtsstellen auf. Dies hat zur Folge, dass Bereiche des Vollzuges, die gut funktionieren und unproblematisch sind, entweder nur am Rande oder gar nicht erwähnt werden. Weiter bleibt zu bemerken, dass sich die Feststellungen der BLK auf den jeweiligen Zeitpunkt der Audits beziehen und die in der Zwischenzeit erfolgten Anpassungen und Verbesserungen nicht berücksichtigt sind. Aufgrund der Programmdauer von 1¾ Jahren dürfte das hier entworfene Bild deshalb nicht immer die aktuelle Situation in den Kantonen abbilden.

## **Ergebnisse und Erkenntnisse**

### **Organisation**

Bei der Durchführung der Audits wies jeder VetD eine Fachstelle für Tierschutz aus, wie von Art. 33 der TSchG und Art. 210 der TSchV gefordert. Die tierärztlichen Mitarbeitenden hatten in allen Kantonen die Ausbildung als Amtstierarzt/-ärztin gemäss Anforderungen der Bildungsverordnung begonnen oder bereits abgeschlossen.

In den kantonalen Organisationsstrukturen, die bereits vor dem In-Kraft-Treten der neuen Tierschutzverordnung (TSchV) bestanden, führten öffentlich- oder privatrechtliche Kontrollstellen im Auftrag der LwÄ systematische Tierschutzkontrollen durch. Je nachdem, für welche Organisationsstruktur sich die VetD zur Durchführung von Tierschutzkontrollen entschieden hatten, übernahmen sie diese Strukturen, nutzten nur einen Teil oder arbeiteten unabhängig davon. Von den 22 VetD der Schweiz haben sich bis auf drei alle dazu entschieden, eine bis zwei Kontrollstellen für ÖLN-Betriebe und eine bis zwei Kontrollstellen für BIO-Betriebe (bio.inspecta und Bio Test Agro) zur Mitwirkung bei Tierschutzkontrollen beizuziehen. Alle VetD waren sich der Anforderung bewusst, dass eine privatrechtliche Kontrollstelle gemäss Art. 213 Abs. 5 der TSchV und Art. 3 Abs. 1 der VKIL nach ISO/IEC 17020 akkreditiert sein muss. Nicht alle VetD hatten aber den Geltungsbereich der Akkreditierung (Tierschutzgesetzgebung) aktiv überprüft.

### **Kontrolle**

Entscheidet sich ein VetD, eine privatrechtliche Kontrollstelle beizuziehen, so muss er gemäss Art. 38 Abs. 2 TSchG ihre Aufgaben und Befugnisse in einem Leistungsauftrag festhalten.

Diese Anforderung wurde von 11 der 14 VetD erfüllt, welche mit privaten ÖLN-Kontrollstellen zusammenarbeiten, sowie von 4 der 16, welche mit bio.inspecta zusammenarbeiteten, bzw. von 3 der 11, welche mit der Bio Test Agro zusammenarbeiteten. Mit den BIO-Kontrollstellen wurden demnach deutlich weniger Leistungsaufträge abgeschlossen.

Art. 213 Abs. 1 Bst. a, b, und c der TSchV gibt vor, dass jeder Betrieb mit landwirtschaftlicher Tierhaltung wie folgt kontrolliert wird: mindestens alle vier Jahre; zusätzlich 2% der Betriebe pro Jahr und diejenigen Tierhaltungen, in denen bei den Kontrollen im Vorjahr Mängel festgestellt wurden. Die Auswahl der Betriebe und die Häufigkeit mit der sie kontrolliert werden müssen, sind demzufolge vorgegeben, so dass es sich hierbei um planmässig durchgeführte d.h. systematische Kontrollen handelt. Zudem hat sich die Koordination der Kontrollen gemäss Abs.2 nach den Anforderungen der VKIL zu richten. In allen Kantonen waren die LwÄ die Koordinationsstelle für die Inspektionen gemäss Art.1 der VKIL.

Zu den landwirtschaftlichen Tierhaltungen gehören alle Betriebe mit Nutztieren, unabhängig davon, wie viele Tiere sie halten und ob sie Direktzahlungen in den Bereichen ÖLN und BIO erhalten oder nicht. 18 VetD erfüllten die Anforderungen der TSchV für ÖLN-Betriebe vollumfänglich und zwei VetD teilweise. Zwei VetD führten keine systematischen Kontrollen durch. Die ÖLN-Betriebe dieser zwei VetD erhielten trotzdem systematische Tierschutzkontrollen, denn alle Landwirte, die Direktzahlungen erhalten möchten, müssen im Rahmen des ÖLN nachweisen, dass sie die Tierschutzgesetzgebung

einhalten (Art. 5 der DZV). Die Kontrollen erfolgten gemäss VKIL Art.2 Abs. 1 und 2 Bst. a und Abs. 3 Bst. a Abs.

Systematische Kontrollen bei den Biobetrieben schienen – aus Sicht der meisten VetD – dank der von der BioV jährlich vorgegebenen Biokontrolle sozusagen von selbst zu funktionieren. Einzig diejenigen VetD, welche die Tierschutzkontrollen von ihrer eigenen Kontrollstelle durchführen liessen (1) oder ihren privatrechtlichen Kontrollstellen (6) direkt einen Auftrag erteilten, wussten, dass sie Art. 213 Abs. 1 der TSchV erfüllten. Neun der 22 VetD kontrollierten Betriebe ohne Direktzahlungen systematisch und erfüllten damit die Anforderung von Art. 213 Abs. 1 Bst. a, b und c für diese Kategorie von Betrieben.

Art. 24 Abs. 1 der TSchG verlangt von den VetD ein behördliches Einschreiten, wenn festgestellt wird, dass Tiere vernachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden [...]. Diese Anforderung erfüllten alle VetD, wenn ihnen Dritte eine Meldung erstatteten oder sie bei Risikobetrieben (z.B. solche, die bereits Mängel aufwiesen) Verdacht hegten, dass diese die Tierschutzvorschriften nicht einhalten.

Vor der Durchführung von Tierschutzkontrollen musste geklärt sein, welche Tierarten (Kontrollbreite/-umfang) und welche tierschutzrelevanten Aspekte pro Tierart (Kontrolltiefe) bei einer Kontrolle zu überprüfen sind, Beides zusammen ergibt den Kontrollinhalt. Art 213 der TSchV enthält keine Vorgaben zum Umfang der Kontrolle. Der Entscheid liegt demzufolge bei den Vollzugsbehörden. Die Kontrollhandbücher Tierschutz bei Nutztieren des BVET geben die Kontrolltiefe vor (qualitative und bauliche Aspekte).

Für eine Mehrheit der VetD beinhaltete eine Tierschutzkontrolle, dass bei einem Betriebsbesuch alle auf dem Betrieb vorhandenen Tierhaltungen auf alle qualitativen Aspekte kontrolliert werden. Die Überprüfung der baulichen Aspekte erfolgte nach Bedarf: bei Zweifeln der Kontrollperson, vor/bei Ablauf von Übergangsfristen, bei Bestandesaufnahmen oder bei Neu- und Umbauten.

Zwölf VetD von 19 gaben den ÖLN-Kontrollstellen den Kontrollinhalt mündlich oder schriftlich vor. Bei den BIO-Kontrollstellen erteilten vier VetD von 16 einen Auftrag. Die übrigen VetD nahmen an, dass mit der Akkreditierung der Kontrollinhalt vorgegeben sei und gingen davon aus, dass die ÖLN- und BIO-Kontrollstellen alle auf dem Betrieb vorhandenen Tierarten auf alle tierschutzrelevanten Aspekte kontrollierten.

Von den 14 VetD, die mit privatrechtlichen ÖLN-Kontrollstellen zusammenarbeiteten, verfügten 12 über mindestens ein Instrument zur Wahrnehmung der Aufsicht, welche Art. 38 Abs. 2 der TSchG und Art. 218 TSchV vorgeben. Bei den BIO-Kontrollstellen überwachte nur die Hälfte der VetD deren Tätigkeit.

### **Meldewesen**

Gemäss Kontrollhandbücher Tierschutz des BVET ist das Ergebnis der Tierschutzkontrolle auf einem/dem tierartspezifischen Kontrollbericht zu erfassen. In rund der Hälfte der Kantone verwendeten die Kontrollstellen selbst erstellte oder von den VetD zur Verfügung gestellte Formulare zur Erfassung der Ergebnisse ihrer Tierschutzkontrollen. Die andere Hälfte verwendete die Formulare, welche die KIP/Agridea zusammen mit dem BVET erarbeitet hatte. Die meisten Kontrollstellen füllten einen tierartspezifischen Kontrollbericht nur aus, wenn bei der Kontrolle ein Mangel vorlag; ansonsten dokumentierten sie die Tierschutzkontrolle in Form eines zusammenfassenden Häkchens auf dem ÖLN- resp. BIO-Kontrollbericht. Je nach Kanton erhielten die meisten VetD die Kontrollergebnisse direkt von den Kontrollstellen oder via die LwÄ. Ein Teil der VetD erhielt trotz Nachfrage keine Kontrollergebnisse oder forderte diese nicht ein.

Die Zeitdauer, in der die Kontrollergebnisse bei den VetD eintrafen, lag bei den meisten ÖLN-Kontrollen innerhalb eines Monats. Die Übermittlung der Kontrollergebnisse von BIO-Betrieben erfolgte in der Regel 1-3 Mal/Jahr. Bei groben Vergehen meldeten die Kontrolleure oder Kontrollstellen die Situation innert Stunden oder innerhalb eines Tages an ihre Geschäftsstelle oder direkt an die VetD.

Auch wenn keine explizite gesetzliche Pflicht zur gegenseitigen Information der Amtsstellen besteht, leiteten die meisten die Kopien ihrer Verfügungen jeweils weiter.

Art. 23 des TSchG und Art. 212a der TSchV verpflichtet die VetD, dem Bund die kantonal verfügbaren Tierhalteverbote zu melden. Elf der 22 VetD hatten die Meldung übermittelt, drei nicht. Acht VetD mussten seit dem In-Kraft-Treten der TSchV im Sept. 2008 keine Tierhalteverbote aussprechen.

### **Massnahmen**

Art. 24 Abs. 1 der TSchG verlangt bei vernachlässigten Tieren ein behördliches Einschreiten, Abs. 3 das Erstellen von Strafanzeige, wenn Personen vorsätzlich gegen das TSchG verstossen und Art. 26 und Art. 28 deren Bestrafung. Betriebe mit Tierschutzmängeln müssen gemäss Art. 213 Abs. 1 Bst. c im Folgejahr wieder kontrolliert werden. Die Mängelbearbeitung der VetD erfolgte je nach Herkunft des Kontrollergebnisses und je nach Schweregrad unterschiedlich. Schwere Fälle bearbeiteten alle VetD bis zu deren Abschluss – der Überprüfung, ob der gesetzlich geforderte Zustand wiederhergestellt war. Bei Kontrollergebnissen aus Verdachts- und systematischen Kontrollen kontrollierten einige VetD einen Teil der Betriebe im Folgejahr nicht nach. Sie verliessen sich auf die LwÄ, welche die Anforderung der VKIL Art. 2 Abs. 2 Bst. a erfüllten, womit auch TSchV Art. 213 Abs. 1 Bst. c erfüllt war.

Vier VetD nahmen bei Kontrollergebnissen aus systematischer Kontrolle keine Mängelbearbeitung vor, ausser sie wurden von den LwÄ oder den Kontrollstellen speziell dazu aufgefordert.

Ein Teil der VetD übertrug (mittels Leistungsauftrag) oder überliess der/den Kontrollstelle/n nebst der Durchführung von Kontrollen auch Vollzugsaufgaben. Diese beinhalteten nach der Feststellung des Mangels das Setzen von Fristen und die Überprüfung mittels einer Nachkontrolle.

### **Schlussfolgerungen**

Die Ergebnisse des Auditprogrammes zeigen, dass der Tierschutzvollzug auf Betrieben mit Nutztieren grundsätzlich funktioniert, die Veterinärdienste aber noch nicht alle neuen Anforderungen der Tierchutzgesetzgebung umgesetzt haben. Dies betrifft insbesondere die Durchführung der systematischen Kontrollen, bei denen mehrheitlich die Landwirtschaftsämter dafür sorgen, dass nutztierhaltende Betriebe, die Direktzahlungen beziehen, gemäss den Frequenzen in der VKIL und somit auch gemäss TSchV kontrolliert werden. Bei nutztierhaltenden Betrieben ohne Direktzahlungen wurde dieses Ziel nicht erreicht.

Der Tierschutzvollzug ist komplex, weil er durch viele Schnittstellen gekennzeichnet ist. Kantonale Veterinärdienste und Landwirtschaftsämter haben die gleiche Aufgabe, nämlich Tierschutzkontrollen durchzuführen, sie verfolgen damit aber ein unterschiedliches Ziel: Der VetD hat für die Behebung eines Tierschutzmangels zu sorgen, das LwÄ hingegen hat gegebenenfalls die Direktzahlungen zu kürzen. Ziehen die Veterinärdienste zur Bewältigung ihrer Aufgabe öffentlich- oder privatrechtliche Kontrollstellen bei, so entstehen weitere Schnittstellen und die Zusammenarbeit muss in Leistungsaufträgen geregelt werden.

Sollen gemäss strategischer Zielsetzung des aktuellen Nationalen Kontrollplans ein einheitlicher Vollzug und ein Halten des Tierschutzes auf bisherigem Niveau erreicht werden, so ist das Verringern der Komplexität des Vollzugssystems ein möglicher Ansatz dazu. Dies bedeutet eine Überprüfung an den Schnittstellen: müssen Zuständigkeiten geklärt, Zusammenarbeit und Kontakte intensiviert und die Zahl der Ansprechpartner verringert werden?

Als Beitrag zur Vereinheitlichung lassen sich bestehende Prozesse standardisieren. Hilfsmittel zur Unterstützung sind bereits vorhanden oder in Bearbeitung (z.B. die EDV-Lösungen asan, acontrol, astat). Die kantonalen Vollzugsbehörden haben bei der Erarbeitung dieser Instrumente intensiv mitgewirkt, so dass für die Zukunft die Voraussetzungen für eine Vereinfachung und Harmonisierung des Vollzugs gegeben sind.

## **Empfehlungen**

Dort, wo die BLK feststellte, dass der Tierschutzvollzug nicht oder nur teilweise konform mit den gesetzlichen Vorgaben erfolgte, richtete sie an die Kantone Empfehlungen. Sie betrafen:

- das Abschliessen von Leistungsaufträgen
- die systematische Kontrolle der Betriebe (insbesondere solche ohne Direktzahlungen)
- die Beaufsichtigung der privatrechtlichen Kontrollstellen (insbesondere der Biokontrollstellen)
- die Verbesserung des Meldeflusses (insbesondere die Dokumentation und die rasche Weiterleitung der Kontrollergebnisse)
- Die Meldung von Tierhalteverboten ans BVET
- Die Delegation von Vollzugsaufgaben an Kontrollstellen ohne Mandat
- die Wiederherstellung des gesetzlich konformen Zustandes bei Tierschutzmängeln (insbesondere die Kontrolle von Betrieben mit Mängeln im Folgejahr).

Für die fünf Empfehlungen, die sich aus dem vorliegenden Schlussbericht ergeben und die sich an die Bundesämter richten, wird auf das Kapitel 7 verwiesen.

▪

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einleitung</b> .....	<b>9</b>
<b>2 Ziel und Zweck des Audits</b> .....	<b>12</b>
<b>3 Vorgehen und Methodik</b> .....	<b>13</b>
<b>4 Rechtsgrundlagen zur Durchführung des Auditprogrammes</b> .....	<b>14</b>
<b>5 Ergebnisse und Erkenntnisse</b> .....	<b>15</b>
5.1 Organisation .....	15
– 5.1.1 kantonale Fachstelle und Vollzugsorgane .....	15
– 5.1.2 Schnittstellen .....	16
– 5.1.3 Vollzugsvorschriften .....	19
5.2 Kontrolle .....	20
– 5.2.1 Mitwirkung privatrechtlicher Kontrollstellen .....	20
– 5.2.2 Systematische Kontrollen .....	23
– 5.2.3 Kontrollen auf Verdacht oder aufgrund Meldungen Dritter .....	26
– 5.2.4 Kontrollinhalt .....	27
– 5.2.5 Aufsicht .....	29
5.3 Meldewesen .....	31
– 5.3.1 Berichterstattung Kontrollstelle → VetD oder LwA .....	31
– 5.3.2 Berichterstattung VetD ← → LwA .....	33
– 5.3.3 Berichterstattung VetD → BVET .....	34
5.4 Massnahmen .....	35
– 5.4.1 Vorgehen bei der Mängelbearbeitung .....	35
<b>6 Schlussfolgerungen</b> .....	<b>38</b>
<b>7 Empfehlungen</b> .....	<b>39</b>
7.1 Empfehlungen an die Bundesämter .....	39
<b>8 Anhang</b> .....	<b>40</b>
8.1 Gesetzliche Referenzen .....	40
8.2 Grundlagen für das Auditprogramm .....	40

### Abkürzungen und Definitionen

Abkürzung	Erläuterung
BA	Bundesamt
BBZ	Berufs- und Bildungszentrum Arenenberg
b.i.	Bio.inspecta AG
BioV	Bioverordnung
BLK	Bundeseinheit für die Lebensmittelkette
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BTA	Bio Test Agro AG
BVET	Bundesamt für Veterinärwesen
DZV	Direktzahlungsverordnung
KIP/Agridea	Koordinationsgruppe Richtlinien Tessin und Deutschschweiz (KIP) / Beratungszentrale AGRIDEA Lindau
LA	Leistungsauftrag
LwA	Kantonales Landwirtschaftsamt
LwÄ	Kantonale Landwirtschaftsämter
ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis
THV	Tierhalteverbot
TSch	Tierschutz
TSchG	Tierschutzgesetz
TSchV	Tierschutzverordnung
SAS	Schweizerische Akkreditierungsstelle
VetD	Kantonaler Veterinärdienst
VKIL	Verordnung über die Koordination der Inspektionen auf Landwirtschaftsbetrieben



# 1 Einleitung

Der Tierschutz in der Landwirtschaft hat bei der Schweizer Bevölkerung einen hohen Stellenwert. Sie erwartet einen transparenten und einheitlichen Vollzug des Tierschutzgesetzes. Dies belegen verschiedene UNIVOX-Umfragen sowie eine Umfrage<sup>2</sup> des Bundesamtes für Landwirtschaft und die Reaktionen und Rückmeldungen, die Tierschutzfälle<sup>3</sup> im Kanton Bern im 2008 ausgelöst haben. Eine Anfrage von Mario Fehr SP ZH<sup>4</sup> an den Nationalrat nimmt den Aspekt von Vollzugsmängeln im Bereich Tierschutz auf.

Anlässlich der Reform der Schweizer Agrarpolitik in den 90-er Jahren erweiterte sich der Auftrag der Landwirtschaftsämter um den Vollzug der Direktzahlungsverordnung (DZV). Diese regelt die allgemeinen und die Öko-/Etho-Direktzahlungen. Seit 1998 ist für tierhaltende Betriebe die Erfüllung der Tierschutzgesetzgebung eine Voraussetzung, um Direktzahlungen zu erhalten. Die Überprüfung, ob die Leistungen erbracht wurden, findet mittels regelmässig durchgeführter Kontrollen statt. Seit 2008<sup>5</sup> müssen Betriebe, die sich für Direktzahlungen angemeldet haben (sog. ÖLN-Betriebe), mindestens alle vier Jahre nachweisen, dass sie den ÖLN erfüllt haben. Für Biobetriebe gilt eine andere Regelung: Sie müssen nachweisen, dass sie die Bestimmungen der Bio-Verordnung (BioV) erfüllen, welche eine jährliche Kontrollfrequenz vorschreibt. Aber auch tierhaltende Betriebe, die keine Direktzahlungen beziehen/erhalten, müssen von Gesetzes wegen die Tierschutzvorschriften einhalten. Abb. 1 gibt eine Übersicht über die vorgeschriebenen Kontrollfrequenzen.

Abb. 1 Kontrollfrequenzen je nach Betriebskategorie

öffentlich- oder privatrechtliche Grundlagen	Kontroll- frequenzen	Landwirtschaftliche Betriebe mit Nutztierhaltung:		
		ÖLN-Betrieb	BIO-Betrieb	Betriebe ohne Direktzahlungen
TSchV VKIL BioV	alle 4 Jahre	Tierschutz	Tierschutz	Tierschutz
DZV	alle 4 Jahre	Ökologischer Leistungsnachweis	Ökologischer Leistungs- nachweis im Biolandbau	
BioV	jährlich			

Mit dem In-Kraft-Treten der Verordnung über die Koordination der Inspektionen auf Landwirtschaftsbetrieben am 1. Jan. 2008 (VKIL) wurde die Häufigkeit der Kontrollen pro Jahr pro Betrieb festgelegt. Diese Vorgabe machte eine Koordination der Kontrollen und die Einrichtung von kantonalen Koordinationsstellen notwendig. Koordinationsstellen sind in der Regel die Landwirtschaftsämter.

<sup>2</sup> Studie von 4hm und Uni St.Gallen zur Frage „Was erwartet die schweizerische Bevölkerung von der Landwirtschaft?“, 2007

<sup>3</sup> Tierschutzfälle von Madiswil, Studen, Wattenwil und weiteren im Jahr 2008

<sup>4</sup> Anfrage im NR „Vollzugsprobleme im Tierschutzbereich“ von Mario Fehr, SP ZH vom 11. März 2010

<sup>5</sup> Mit Einführung de VKIL und der neuen TSchV wurde die Kontrollfrequenz von drei auf vier Jahre verlängert

Für den ökologischen Leistungsnachweis wählen die Landwirte öffentlich- oder privatrechtliche Kontrollstellen für die Kontrolle ihrer Betriebe aus. Dabei müssen privatrechtliche Kontrollstellen nach ISO/IEC 17020 akkreditiert sein. Den Kontrollauftrag<sup>6</sup> geben jedoch meistens die Landwirtschaftsämter (LwÄ) vor. Eine Ausnahme bilden tierhaltende Betriebe ohne Direktzahlungen. Bei diesen müssen die VetD die Tierschutzkontrollen wahrnehmen, resp. den Auftrag für Tierschutzkontrollen erteilen. Die Kontrollstellen leiten die Ergebnisse ihrer Überprüfung an die Landwirtschaftsämter weiter, welche die Direktzahlungen eines Landwirtes bei allfälligen Mängeln gemäss einer allgemein gültigen Kürzugsrichtlinie kürzen.

Der Vollzug der Tierschutzgesetzgebung liegt in der Verantwortung der jeweiligen kantonalen Veterinärdienste (VetD). Diese sind, nebst anderer Aufgaben, dafür zuständig, dass Nutztiere gesetzeskonform gehalten werden. Um die Konformität sicherzustellen, führen die VetD Tierschutzkontrollen durch. Bis zum In-Kraft-Treten der neuen Tierschutzgesetzgebung im Sept. 2008 geschah dies auf Verdacht und aufgrund Meldungen Dritter. Neu müssen nun auch die kantonalen Fachstellen für Tierschutz innerhalb der VetD tierhaltende Betriebe regelmässig und gemäss bestimmter Kriterien auf die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung kontrollieren. Die Neuerung besteht also darin, dass nebst der Verdachtskontrollen auch systematische Kontrollen mit vorgegebenen Kontrollfrequenzen durchzuführen sind. Dabei sind die VetD gemäss Vorgabe der TSchV ebenfalls an die VKIL gebunden, das heisst, die Auswahl der Betriebe erfolgt in Absprache mit der Koordinationsstelle. Die VetD haben die Möglichkeit, für die Tierschutzkontrollen externe Dritte beizuziehen.

Die Tatsache, dass sowohl VetD als auch LwÄ zur Erfüllung ihres Auftrages Tierschutzkontrollen durchführen, resp. durchführen lassen, führt zu Schnittstellen. Um den zusätzlichen Aufgaben gerecht zu werden, übernahm ein Grossteil der VetD die im Kanton vorhandene und etablierte Organisationsstruktur der Landwirtschaft zur Durchführung systematischer Kontrollen (wie beispielsweise Datenbanken und Zusammenarbeit mit Kontrollstellen) gewollt oder ungewollt.

Bei einer Zusammenarbeit mit privatrechtlichen Kontrollstellen entstehen für die kantonalen Vollzugsbehörden weitere Schnittstellen. Pro Kanton sind mindestens<sup>7</sup> zwei Kontrollstellen für ÖLN-Betriebe und eine oder zwei Kontrollstellen für BIO-Betriebe tätig. Die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung kann von allen privatrechtlichen Kontrollstellen überprüft werden, sofern die Tierschutzgesetzgebung zum akkreditierten Bereich gehört. Für die Kontrolle der Anforderungen der BioV sind zur Zeit nur die Kontrollstellen bio.inspecta AG (b.i.) und Bio Test Agro AG (BTA) akkreditiert. Im Gegensatz zur b.i. erstreckt sich das Tätigkeitsgebiet der BTA nicht auf die ganze Schweiz. In einem Teil der Kantone kontrolliert sie zudem nur sehr wenig Betriebe (1-5 Biobetriebe/Kanton).

Eine Tierschutzkontrolle richtet sich nach den Kontrollhandbüchern Tierschutz bei Nutztieren des BVET. Sie beinhalten all diejenigen Aspekte, die überprüft werden müssen: die Konformität der Tierhaltung bezüglich Stalleinrichtung (sog. baulicher Tierschutz) und die Konformität der Tierhaltung bezüglich der Pflegemassnahmen, des Umgangs mit Tieren und der Dokumentationsvorgaben (sog. qualitativer Tierschutz)<sup>8</sup>.

---

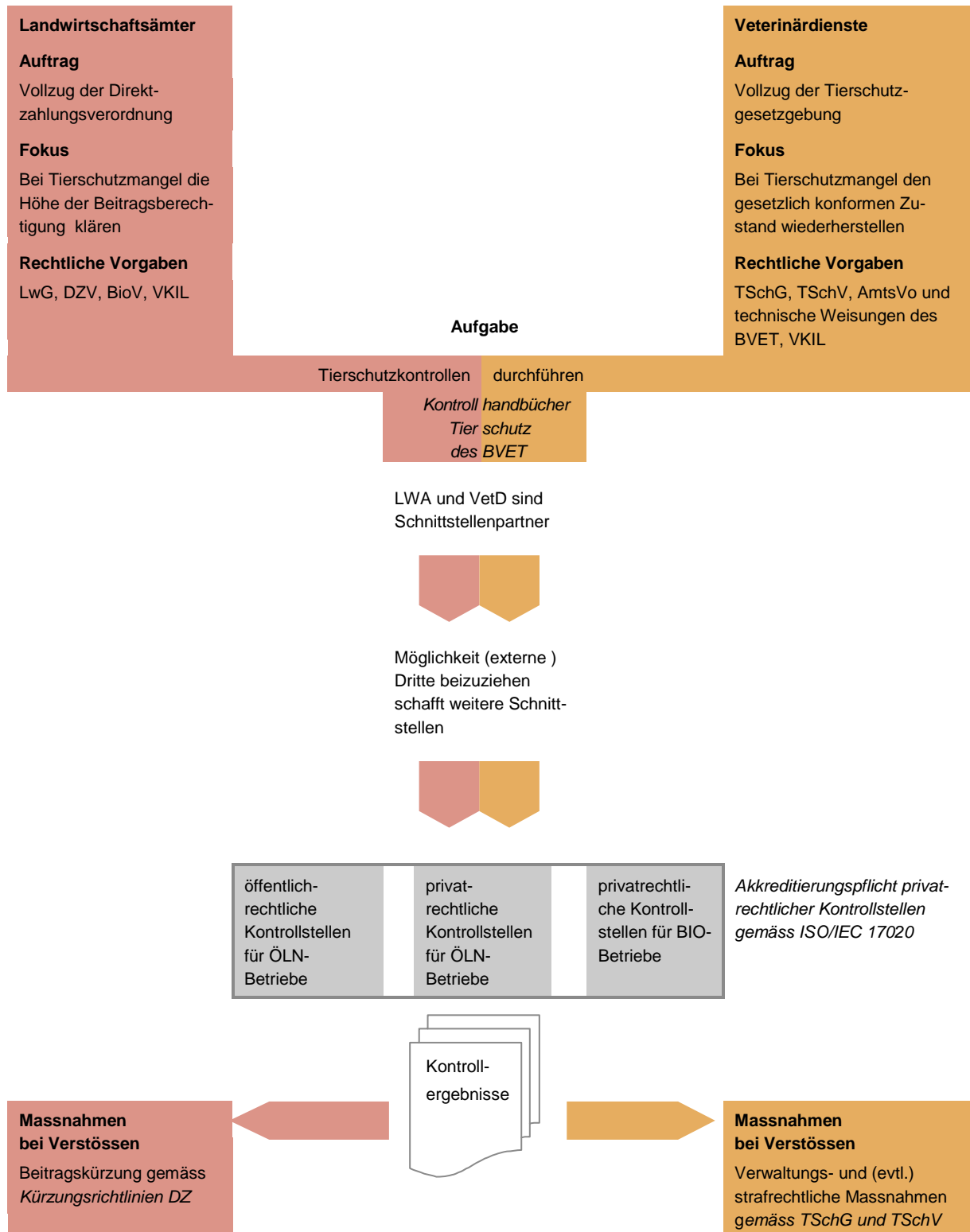
<sup>6</sup> Der Auftrag beinhaltet: welcher Betrieb wird wann, in welchem Kontrollbereich kontrolliert: z.B. ÖLN, Milch, Primärproduktion, Ethoprogramme.

<sup>7</sup> Die Betriebe von Betriebsleitern, welche als Kontrolleure arbeiten, müssen von einer anderen Kontrollstelle kontrolliert werden als derjenigen, bei der der Landwirt angestellt ist.

<sup>8</sup> Art. 1 der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (SR 455.110.1) vom 27. August 2008

Abb. 2 gibt eine Übersicht über die Schnittstellenpartner im Bereich des Tierschutzvollzuges.

Abb. 2 Systematische Tierschutzkontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben mit Nutztieren



## 2 Ziel und Zweck des Audits

Die für den Vollzug verantwortlichen Amtsstellen wurden überprüft, inwieweit sie die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung auf Betrieben mit Nutztieren umsetzen. Nicht ins Auditprogramm miteinbezogen waren:

- Alle Aspekte, welche im Rahmen der Akkreditierung der Inspektionsstellen geprüft werden (wie z.B. Ausbildung der Kontrollpersonen, Unabhängigkeit der Kontrollstellen)
- Aspekte, welche das BLW bei der Wahrnehmung seiner Oberaufsicht prüft (z.B. Kontrollqualität vor Ort)
- die Überwachung des Tierschutzes beim Tiertransport und bei der Tierannahme im Schlachthof
- Der Vollzug der Direktzahlungsverordnung betreffend Tierschutz im ökologischen Leistungsnachweis

Ziel des Audits war es, eine Aussage über den Vollzug des Tierschutzes auf Betrieben mit Nutztierhaltung in der Schweiz machen zu können. Dafür wurde in den Audits in den folgenden Bereichen geprüft, ob die verantwortlichen Stellen die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung umsetzen:

### **Organisation**

- kantonale Fachstelle und Vollzugsorgane
- Schnittstellen
- Vollzugsvorschriften

### **Kontrolle**

- Mitwirkung privatrechtlicher Kontrollstellen
- Systematische Kontrollen und Koordination
- Kontrollen auf Verdacht
- Kontrollinhalt
- Aufsicht durch die Vollzugsorgane

### **Meldewesen**

- Dokumentation und Berichterstattung zwischen den Schnittstellen

### **Massnahmen**

- Mängelbearbeitung

## 3 Vorgehen und Methodik

### Planung und Vorbereitung

In enger Zusammenarbeit mit den Fachexperten der Bundesämter erarbeitete die BLK die Grundlagen für das Audit (Handbuch) und liess gesetzliche Interpretationsspielräume mittels rechtlicher Abklärungen durch die Bundesämter überprüfen. Nach einem ersten Audit (Pilot, Mai 2009), dessen Auswertung und letzten Anpassungen, startete das Auditprogramm im Oktober 2009. Der Fokus der Bundesaufsicht durch die BLK lag dabei auf der Überprüfung der Konformität des Vollzuges mit den gesetzlichen Grundlagen<sup>9</sup>.

### Durchführung

Die Audits erstreckten sich in der Regel über zwei Tage und fanden mit den für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung verantwortlichen Personen statt. Sie beinhalteten eine Befragung über die Abläufe im Amt und die Überprüfung anhand von Dokumenten. In denjenigen Kantonen, welche die Durchführung der Tierschutzkontrollen an privatrechtliche Dritte delegiert hatten, begleitete die BLK zusätzlich reguläre Kontrollen auf zwei ÖLN- und einem BIO-Betrieb pro Kanton. Bei Kontrollstellen, die in mehreren Kantonen tätig waren, erfolgte die Begleitung mindestens einmal während des Auditprogrammes. Die Auswahl der Betriebe wurde den kantonalen Amtsstellen freigestellt, einziges Kriterium war (wenn möglich) ein Betrieb mit Tierschutzmangel im Vorjahr. Als gleichwertigen Ersatz für Begleitungen auf BIO-Betriebe führte die BLK auch Interviews mit den Regionalleitenden der bio.inspecta durch. Ziel der Kontrollbegleitungen war zu überprüfen, ob Informationen vom jeweiligen VetD an die Kontrollpersonen gelangten, und wenn ja welche, in welcher Form und wie diese umgesetzt wurden. An der Schlussbesprechung des Audits im Amt wurden vorläufige Ergebnisse präsentiert.

### Umfang

Von den 22 VetD<sup>10</sup> in den 26 Kantonen wurden alle auditiert. In 16 Kantonen fanden die Audits gleichzeitig zusammen mit den LwÄ statt, in sechs Kantonen wurden VetD und LwÄ separat auditiert (ZH, SO, Urkantone). In drei Kantonen (AI/AR, GE, BS) war ein gemeinsames Audit mit den LwÄ aufgrund der Organisationsstruktur nicht notwendig, so dass die VetD alleine auditiert wurden. Insgesamt führte die BLK 26 Audits durch und verfasste ebenso viele Berichte. Das Letzte Audit fand im März 2011 statt.

### Berichtswesen

Die BLK verfasste für jedes Audit einen Bericht, der bei festgestellten Nichtkonformitäten Empfehlungen zu deren Behebung enthielt. Sie holte die Stellungnahme der Auditierten auf die Berichte ein, forderte, dort wo Empfehlungen ausgesprochen worden waren Aktionspläne ein und leitete die so ergänzten Berichte an die Auditierten und an die Bundesämter BVET und BLW weiter. Die Beurteilung und die Weiterverfolgung der Aktionspläne lagen im Kompetenzbereich der zuständigen Bundesämter.

Der vorliegende Schlussbericht ist eine Zusammenfassung über das Auditprogramm Tierschutzvollzug bei Nutztieren und enthält die Ergebnisse der Audits und die Schlussfolgerungen der BLK teilweise in anonymisierter Form. Mit Bezug auf die Leitlinie 2006/677/EG, welche eine Verbreitung von Beispielen für vorbildliche Verfahren propagiert, übernahm die BLK im vorliegenden Bericht die Abbildung besonders guter Beispiele aus der Praxis. Dass in diesem Fall die Kantone namentlich genannt werden, soll dazu beitragen, dass sich die Kantone untereinander austauschen können.

### Publikation

Die BLK publiziert den Schlussbericht auf dem Internet (Kurzfassung) und im passwort-geschützten Bereich des Extranets der BLK.

---

<sup>9</sup> Die Schweizerische Akkreditierungsstelle überprüft die Konformität der Norm

<sup>10</sup> Veterinärdienste in der Schweiz: AG, AI/AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SH, SO, TG, TI, Urkantone (NW/SZ und OW/UR), VD, VS, ZG, ZH

## **4 Rechtsgrundlagen zur Durchführung des Auditprogrammes**

Der Auftrag zur Durchführung des Auditprogramms wurde von den Direktoren der Bundesämter für Landwirtschaft und für Veterinärwesen erteilt<sup>11</sup>. Die Durchführung des Audits richtete sich nach TSchG Art. 40 und LwG Art.179. Die weiteren relevanten Rechtsvorschriften finden sich im Kapitel 9.1 Gesetzliche Referenzen.

---

<sup>11</sup> Im Auftrag der Amtsdirektorenkonferenz erteilte die KPF der BLK den Auftrag (Protokoll der Koordinationsplattform (KPF) der BLK vom 29.10.2007

## 5 Ergebnisse und Erkenntnisse

### 5.1 Organisation

#### 5.1.1 kantonale Fachstelle und Vollzugsorgane

Die Artikel 33 der TSchG und 210 der TSchV fordern, dass eine kantonale Fachstelle Tierschutz unter der Leitung des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin eingerichtet ist. Der Kanton soll zudem die für einen wirksamen Vollzug erforderliche Anzahl ausgebildeter Personen einsetzen, wobei sich die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden nach der Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst (Bildungsverordnung) zu richten hat. Die Erfüllung der Anforderungen der Bildungsverordnung muss ab 2012 gewährleistet sein.

#### **Ergebnisse**

Bei der Durchführung der Audits wies jeder Kanton eine Fachstelle aus. Bis auf einen Kanton konnten alle VetD die Anzahl Stellenprozente angeben, die sie für die Fachstelle Tierschutz und im Speziellen für den Tierschutzvollzug bei Nutztieren einsetzten.

Die tierärztlichen Mitarbeitenden der Fachstellen hatten in allen Kantonen die Ausbildung als Amtstierarzt/-ärztin begonnen oder bereits abgeschlossen. Für nicht-tierärztliche Mitarbeitende mit Hochschulabschluss besteht nach Art. 6 Abs.2 der Bildungsverordnung erst seit 2010 die Möglichkeit, eine Weiterbildung zum amtlichen Fachexperten zu machen.

#### **Erkenntnisse**

Der Versuch, die Wirksamkeit des Vollzuges anhand der eingesetzten Ressourcen in Relation zur Anzahl tierhaltende Betriebe pro Kanton zu beurteilen, entpuppte sich als nicht geeignet. Zu viele weitere Einflussgrössen bestimmen in jedem Kanton, ob die zur Verfügung stehende Anzahl ausgebildeter Personen ausreichen oder nicht. Dazu gehören z.B. die Topographie (Berggebiet - Flachland), die Grösse und Struktur der Betriebe (Herdengrösse, Haupt-Nebenerwerbsbetrieb) und die zeitlich limitierte Kontrollperiode (Stallaufenthalt der Tiere nur im Winter), welche Arbeitsspitzen mit sich bringt. Bezüglich der Ausbildung des Personals der Veterinärdienste wurden die Anforderungen der Bildungsverordnung von den VetD grösstenteils bereits umgesetzt.

### 5.1.2 Schnittstellen

Für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung haben die VetD gemäss TSchG Art. 38 Abs. 1 die Möglichkeit, Organisationen und Firmen beizuziehen oder geeignete Organisationen zu schaffen. Machen sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so schreiben Art. 213 Abs. 5 der TSchV und Art. 3 Abs. 1 der VKIL vor, dass private Dritte, resp. privatrechtliche Inspektionsstellen nur mit Kontrollen beauftragt werden dürfen, wenn sie nach ISO/IEC 17020 akkreditiert sind.

#### Ergebnisse

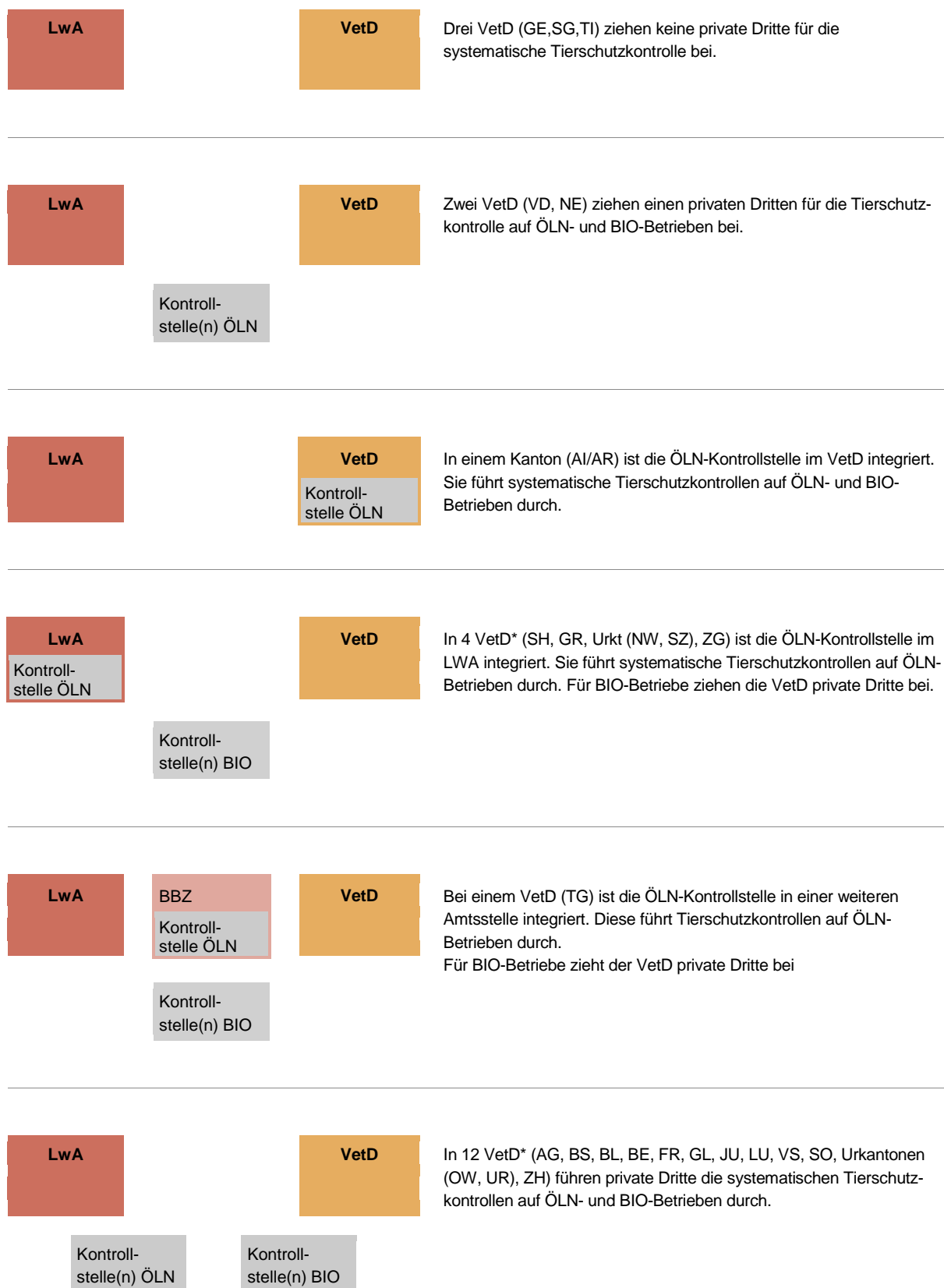
In den bereits bestehenden kantonalen Organisationsstrukturen führen öffentlich- oder privatrechtliche Kontrollstellen im Auftrag der LwÄ systematische Tierschutzkontrollen durch. Für welche Modelle sich die VetD entschieden haben, um ihren Vollzugauftrag zu erfüllen, sei es, um sich den bestehenden Organisationsstrukturen anzuschliessen, sie nur teilweise zu nutzen oder eigene Strukturen aufzubauen, wird in Abb. 3 dargestellt.

Alle VetD waren sich der Anforderung bewusst, dass eine privatrechtliche Kontrollstelle akkreditiert sein muss. Eine Mehrheit derjenigen VetD, welche sich für den Beizug einer/von privatrechtlichen Kontrollstelle(n) entschieden hatte, ging davon aus, dass Letztere für den Bereich Tierschutz akkreditiert seien. Nur wenige wussten, bei welcher der beigezogenen privatrechtlichen Kontrollstelle(n) die Akkreditierung für den qualitativen und/oder den baulichen Tierschutz zutraf.

Der akkreditierte Bereich einer Kontrollstelle lässt sich mittels der SIS-Verzeichnisse überprüfen, welche die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) über jede akkreditierte Kontrollstelle veröffentlicht. Dabei zeigte sich, dass die Einträge in den SIS-Verzeichnissen uneinheitlich waren. Bei einer Kontrollstelle war der Bereich Tierschutz (TSchG und TSchV) nicht aufgeführt, bei einigen Kontrollstellen unterschied das Verzeichnis zwischen qualitativem und baulichem Tierschutz, bei anderen fehlte diese Präzisierung.



Abb. 3 Beschreibung der kantonalen Organisationsstrukturen im Tierschutzvollzug bei Nutztieren



\*Ein VetD (Urkantone) Doppelnennung

## Erkenntnisse

Für einen optimalen Tierschutzvollzug ist weniger das gewählte Modell der Organisationsstruktur ausschlaggebend als vielmehr die Gestaltung des Kontaktes an den Schnittstellen. Dazu gehören unter anderem die Einigung und Zugriffsmöglichkeit auf standardisierte Abläufe, das Engagement der beteiligten Personen und eine gut funktionierende Zusammenarbeit bezüglich Kommunikation und Information.

Wenn es den VetD mit den eigenen Ressourcen nicht möglich ist, alle gesetzlich geforderten Tierschutzkontrollen durchzuführen, dann kann die Auslagerung in Form eines Auftrages an eine Kontrollstelle Entlastung bewirken.

Öffentlich-rechtliche Kontrollstellen unterscheiden sich gegenüber privatrechtlichen Kontrollstellen, indem sie direkt geführt werden (interne Kommunikation und Teil der Amtsstruktur), der Kontakt dementsprechend eng ist und ein Teil ihrer Kosten vom Kanton getragen wird.

Ein Teil der VetD zweifelte bei privatrechtlichen Kontrollstellen trotz deren Akkreditierung die Kompetenz, die Qualität der Kontrollen und die Zuverlässigkeit der Kontrollergebnisse an<sup>12</sup>. Zusätzlich stellten sie die Unabhängigkeit der Kontrollstellen in Frage. Wenn nämlich mehr als eine Kontrollstelle pro Kanton tätig ist, entsteht eine Konkurrenzsituation, in welcher der Betriebsleiter – der die Kontrollstelle wählt und die Kontrolle bezahlt – Letztere bei Unzufriedenheit wechseln kann.

Gegenüber der Akkreditierung nahmen die VetD unterschiedliche Positionen ein: Ein Teil hatte Vertrauen in die Akkreditierung und ein Teil wusste nicht was sie beinhaltet oder hielt sie für ungeeignet, um die Arbeitsweise von Kontrollstellen damit zu belegen. Der Geltungsbereich der Akkreditierung (z.B. TSchG) beigezogener, privatrechtlicher Kontrollstellen wurde dabei nur von einer Minderheit der VetD vollumfänglich abgeklärt.

## Empfehlungen

→ Empfehlung Nr. 1 an das BLW und das BVET (siehe Kap. 7)

### Gute Praxis

#### Organisation

Beispiel eines Kantons (LU) , welcher aus Sicht der BLK eine geeignete Organisationsstruktur aufweist, die sich durch folgende Kriterien auszeichnet:

- Der VetD verfügen über eine Datenbank, auf die alle Beteiligten Zugriff haben
- Die Zuständigkeiten an den Schnittstellen sind geklärt und auf wenig Personen konzentriert
- Die Beteiligten pflegen einen engen Kontakt
- Die Arbeitsabläufe sind (z.B. mittels Prozessbeschrieben) standardisiert

---

<sup>12</sup> Genannte Gründe für diese Einschätzung sind: z.B. Nichtübereinstimmen von Kontrollergebnissen der VetD mit denjenigen der Kontrollstellen bei Nachkontrolle, weniger Mängel bei Biobetrieben als bei ÖLN-Betrieben.

### **5.1.3 Vollzugsvorschriften**

Grundlage für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung bilden nebst des TSchG und der TSchV auch die Amtsverordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren und die Kontrollhandbücher Tierschutz.

#### **Ergebnisse**

Gemäss eigener Aussage stellen die VetD die Vollständigkeit und Aktualität der von ihnen verwendeten, gesetzlichen Grundlagen sicher, indem sie von verschiedenen Möglichkeiten Gebrauch machen: sie nehmen bei Vernehmlassungen zu gesetzlichen Grundlagen Stellung, sie erhalten das Infomail des BVET, sie nehmen an den Sitzungen der Kantonstierärztinnen und -ärzte teil und sie nutzen das Internet und Extranet des BVET. Ein Teil von ihnen ergänzte die Bundesgesetzgebung durch kantonale Weisungen.

## 5.2 Kontrolle

### 5.2.1 Mitwirkung privatrechtlicher Kontrollstellen

Entscheidet sich ein VetD, eine privatrechtliche Kontrollstelle beizuziehen, so muss er die Anforderung der TSchG Art. 38 Abs. 2 erfüllen. Die Anforderung beinhaltet die Umschreibung der Aufgaben und Befugnisse in einem Leistungsauftrag, welche die zuständige Behörde der Kontrollstelle überträgt.

#### Ergebnisse

Von 22 VetD haben sich 19 dazu entschieden, eine oder mehrere Kontrollstellen zur Mitwirkung beizuziehen (Abb. 4). Eine Mitwirkung wurde dabei von den VetD unterschiedlich ausgelegt oder verstanden. Sie reichte von einem direkten Kontakt zu den Geschäftsführenden der Kontrollstellen und vertraglichen Abmachungen bis hin zum passiven Durchführen lassen der Tierschutzkontrollen durch eine Kontrollstelle mit oder ohne Nutzung und Weiterverarbeitung der Kontrollergebnisse.

Das Gesetz verlangt, dass „Aufgaben und Befugnisse“ umschrieben werden. Der Inhalt der Leistungsaufträge wurde bei der Konformitätsüberprüfung nicht berücksichtigt.

Schloss das LwA im Auftrag des VetD die Leistungsaufträge ab, so galt damit die Anforderung des Art. 38 des TSchG ebenfalls als erfüllt. Dieses Vorgehen wählte ein Kanton.

Abb. 4 Leistungsaufträge mit Kontrollstellen<sup>13</sup>

Mitwirkung von Kontrollstellen	Anzahl VetD	Leistungsauftrag (LA) abgeschlossen
<b>ÖLN-Kontrollstelle</b>		
eine öffentlich-rechtliche	5	nicht nötig (3 VetD hatten trotzdem eine LA)
eine öffentlich-rechtliche und eine privatrechtliche	1	nicht nötig (LA trotzdem vorhanden) 1
eine privatrechtliche	12	9 (davon 1 LA nur für Nicht-ÖLN-Betriebe und 1 LA nur für baulichen Tierschutz)
zwei privatrechtliche	1	2
<b>BIO-Kontrollstelle</b>		
bio.inspecta	16	4 (davon 1 LA nur für baulichen Tierschutz)
Bio Test Agro	11	3

<sup>13</sup> Bei Kontrollstellen, die nur sehr wenig Betriebe in einem Kanton kontrollierten oder welche Betriebe von Kontrolleuren überprüften, wendete die BLK das Prinzip der Verhältnismässigkeit an. Fehlte in solchen Fällen ein Leistungsauftrag zwischen VetD und Kontrollstelle, so wertete die BLK dies nicht als Nichtkonformität.

### **Erkenntnisse**

Es gab VetD, die über einen Leistungsauftrag verfügten, bei denen aber die Zusammenarbeit mit der/den Kontrollstelle(n) trotzdem nicht funktionierte. Im Gegenzug gab es VetD, die keinen Leistungsauftrag abgeschlossen hatten, mit den Kontrollstellen aber seit jeher einen engen Kontakt pflegten und ihnen ihre Vorgaben in anderer Form (z.B. mündlich, via Protokolle) kommuniziert hatten. Dies bedeutet, dass das Vorliegen eines Leistungsauftrages zwischen VetD und privatrechtlicher Kontrollstelle noch nichts über die tatsächliche Erfüllung des Auftrages aussagt.

Ausschlaggebend ist die Qualität der Zusammenarbeit, welche sich bei gut funktionierenden Beispielen in einem engen Kontakt zwischen den beteiligten Personen manifestiert.

Ein Teil der VetD schloss bewusst keinen Leistungsauftrag ab, weil sie sich nicht als (direkten) Auftraggeber fühlten. Dafür gab es mehrere Gründe: Sei es, weil die LwÄ bereits als Auftraggeber auftreten und die VetD deswegen keine Veranlassung sahen, selbst tätig zu werden. Oder sei es, dass die VetD bei bereits etablierter Zusammenarbeit zwischen LwA und Kontrollstelle(n) den Beizug der Kontrollstelle gar nicht mehr frei wählen konnten. Oder sei es, weil die VetD über keine finanziellen Ressourcen verfügten, mit dem Auftrag jedoch die Pflicht zur Entschädigung von Leistungen der Kontrollstelle assoziierten oder befürchteten.

Landwirte können ihre Kontrollstelle (i.d.R. jährlich) wechseln und müssen den Wechsel nur dem zuständigen LwA mitteilen. Die VetD erfahren davon nichts oder nur durch Nachfragen beim LwA und zeitlich verzögert, so dass die Kontrolle allenfalls bereits stattgefunden hat, ohne dass ein Leistungsauftrag vorlag. Wenn Kontrollstellen in einem Kanton nur einen oder wenig Betriebe kontrollieren und die Veterinärdienste auch mit diesen Kontrollstellen Leistungsaufträge abschliessen und deren Tätigkeit beaufsichtigen müssen (siehe Kap. 5.2.5) so stellt sich die Frage nach der Verhältnismässigkeit der praktischen Umsetzung.

Mit den BIO-Kontrollstellen schlossen die VetD deutlich weniger Leistungsaufträge ab, als mit den ÖLN-Kontrollstellen. Eine Erklärung dafür geben die Grundhaltung gegenüber BIO-Betrieben und die Organisationsstruktur der beiden BIO-Kontrollstellen. Wegen des gesamtschweizerischen Tätigkeitsgebietes bedeutet der Abschluss von Leistungsaufträgen für die BIO-Kontrollstellen viele verschiedene Ansprechpartner mit allenfalls unterschiedlichen Vorstellungen, was ihre Aufgaben und Befugnisse betrifft. Diese Situation bringt zusätzlichen Aufwand und führt zu Skepsis gegenüber dem Sinn von Leistungsaufträgen. Vor allem, wenn zusätzlicher Aufwand entsteht, der nicht abgegolten werden kann oder wird.

Die BioV schreibt eine jährliche Kontrolle vor, zwei spezialisierte Kontrollstellen decken diese ab, die privaten Biolabels haben grösstenteils den Ruf streng zu sein und manche Kantone haben nur wenig Biobetriebe. All diese Aspekte führen bei den meisten VetD (und auch LwÄ) dazu, das Risiko bei BIO-Betrieben geringer einzuschätzen. Deshalb priorisieren sie diese nicht gleich wie die ÖLN-Betriebe, haben wenig Kontakt und ziehen die BIO-Kontrollstellen auch kaum aktiv bei.

## Empfehlungen

Für diejenigen VetD, welche keinen Leistungsauftrag abgeschlossen hatten, formulierte die BLK eine Empfehlung, dies zu tun.

→ Empfehlung Nr. 2 des BVET (siehe Kap. 7)

## Gute Praxis

### Leistungsauftrag

Beispiel eines Kantons (GR), welcher aus Sicht der BLK über einen geeigneten Leistungsauftrag verfügt, der sich durch folgende Kriterien auszeichnet:

- Präambel (wer ist Auftragnehmer und Auftraggeber)
- Auftrag
- Informationspflicht (Austausch, regelmässige Treffen)
- Kontrolleure (Anforderungen, Aus- und Weiterbildung)
- Kontrollverfahren (z.B. gesetzliche Grundlagen)
- Vollzugsaufgaben (Aufgabe des Kontrolleurs)
- Meldeverfahren (Form, Inhalt und Zeitdauer der Meldung an den Auftraggeber)
- Rechte des Tierhalters
- Kontrolle der Inspektionsstelle durch den Auftraggeber (Aufsicht)
- Kosten
- Vertraulichkeit
- Kündigung und Auflösung des Vertrages
- Vertragsdauer
- Beilagen (z.B. Entscheidungshilfen)

## 5.2.2 Systematische Kontrollen

Art. 213 Abs. 1 der TSchV gibt vor, dass jeder Betrieb mit landwirtschaftlicher Tierhaltung wie folgt systematisch kontrolliert wird: mindestens alle vier Jahre; zusätzlich 2% der Betriebe pro Jahr und diejenigen Tierhaltungen, in denen bei den Kontrollen im Vorjahr Mängel festgestellt wurden. Abs. 2 gibt zudem vor, dass sich die Koordination der Kontrollen nach den Anforderungen der VKIL zu richten hat. Zu den landwirtschaftlichen Tierhaltungen gehören alle Betriebe mit Nutztieren, unabhängig davon, wie viele Tiere sie halten. Handelt es sich um Betriebe mit Direktzahlungen, so sind zur Erfüllung der Voraussetzungen dafür ebenfalls Kontrollen im Bereich Tierschutz nötig. Dabei hat sich die Durchführung der Tierschutzkontrollen nach den Anforderungen von Art. 2 Abs.2 Bst. a und Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 der VKIL zu richten. Abb. 5 gibt ein Beispiel zur Veranschaulichung.

Abb. 5 Systematische Kontrollen im Bereich Tierschutz

Betriebskategorie resp. Landwirtschaftliche Tierhaltungen	Gesetzliche Anforderungen	Anzahl zu kontrollierende Betriebe
ÖLN-Betriebe	VKIL Art. 3 Kontrolle alle vier Jahre TschV Art. 213 Abs. 1 Bst. a Kontrolle alle vier Jahre	25% /Jahr resp. 100% in vier Jahren
BIO-Betriebe	<i>BioV Art.30 Abs. 1 Kontrolle jedes Jahr*</i> BioV Art. 3, Bst. g Verweis auf TSchG TSchV Art. 213 Abs. 1 Bst. a Kontrolle alle vier Jahre	100% /Jahr  25% /Jahr resp. 100% in vier Jahren
Betriebe ohne Direktzahlungen	TschV Art. 213 Abs. 1 Bst. a Kontrolle alle vier Jahre	25% /Jahr resp. 100% in vier Jahren
Zusätzliche Betriebe risikobasiert	VKIL Art. 2 Abs.4 TschV Art. 213 Abs. 1 Bst. b	2% / Jahr
Betriebe mit Mängeln im Vorjahr	VKIL Art. 2 Abs. 2 Bst. a TschV Art. 213 Abs. 1 Bst. c	100 %

\* Für Tierschutz nicht relevant

### Ergebnisse

In allen Kantonen waren die LwÄ die Koordinationsstelle für die Inspektionen gemäss Art.1 der VKIL. Die meisten VetD meldeten den LwÄ vor Beginn des Kontrolljahres diejenigen Betriebe, für die sie amtstierärztliche Kontrollen<sup>14</sup> vorgesehen hatten. Diejenigen Betriebe, welche eine systematische Tierschutzkontrolle im Rahmen des ÖLN erhalten sollten, wurden durch die LwÄ ausgewählt oder von den Kontrollstellen im Auftrag der LwÄ. Ein Teil der VetD gab jedoch Schwerpunkte für die Auswahl der Betriebe vor, wie z.B. Pferdehaltungen (zur Überprüfung der neuen Stallmasse) oder Schweinehaltungen (zur Überprüfung der Beschäftigung). Nach der Koordination der Kontrollen erteilten die LwÄ den Kontrollstellen den Auftrag.

<sup>14</sup> Inhalt der amtstierärztlichen Kontrollen: Tier- und Eutergesundheit, Tierarzneimittel, Tierverkehr

Drei VetD zogen keine Kontrollstelle(n) bei und erfüllten die Anforderungen der TSchV Art. 213 Abs.1 nicht. Zwei davon führten gar keine systematischen Kontrollen durch: der eine lehnte es ab, mit privatrechtlichen Kontrollstellen zusammenzuarbeiten, der andere bevorzugte es, Kontrollen risikobasiert anstatt systematisch durchzuführen. Die systematischen Kontrollen in diesen beiden Kantonen erfolgten aber gemäss VKIL Art.2 Abs. 1 und 2 Bst. a und Abs. 3 Bst. a Abs. 4. unter der Verantwortung des jeweiligen LwA, welches so die Erfüllung des Art. 5 der DZV überprüfte. Der verbleibende VetD führte selbst systematische Kontrollen durch, erreichte aber die Kontrollfrequenz nicht.

Bei 19 VetD erfolgte die systematische Kontrolle bei ÖLN-Betrieben durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Kontrollstellen. Bis auf einen VetD erreichten mit dieser Vorgehensweise alle die Anforderungen der TSchV Art. 213 Abs.1.

In denjenigen Kantonen, in denen die b.i. oder die BTA die Kontrolle der BIO-Betriebe übernahmen, gingen sowohl die LwÄ als auch die VetD davon aus, dass bei dieser Gelegenheit auch jährlich der Tierschutz kontrolliert wurde. Ein separater Kontrollauftrag der LwÄ an die BIO-Kontrollstellen erfolgte deshalb nicht. Zwei VetD liessen Tierschutzkontrollen auf BIO-Betrieben durch ÖLN-Kontrollstellen ausführen.

Die Gesamtzahl der Betriebe ohne Direktzahlungen im Kanton mussten die VetD bestimmen indem sie z.B. eine Mindestgrösse festlegten (Anzahl GVE), indem sie zwischen Nutz- oder Hobbytierhaltern unterschieden oder indem sie Risikobetriebe<sup>15</sup> bezeichneten.

Da sich Betriebe ohne Direktzahlungen ausserhalb des Kontrollsystems<sup>16</sup> befinden, welches für direktzahlungsberechtigte Betriebe aufgebaut wurde, bestand für die LwÄ keine Veranlassung, für diese Betriebskategorie die Kontrollen zu koordinieren, eine Betriebsauswahl zu treffen, die Einhaltung der Kontrollfrequenz zu überwachen oder einen Kontrollauftrag herauszugeben. All diese Aufgaben musste in diesem Fall jeder VetD selbst vornehmen. Von 22 VetD verfügten weniger als die Hälfte (9) über ein System zur systematischen Kontrolle von Betrieben ohne Direktzahlungen, um die Anforderungen des Art. 213, Abs. 1 der TSchV zu erreichen.

### **Erkenntnisse**

Da zum Zeitpunkt des Audits noch keine vier Jahre seit In-Kraft-Treten der TSchV (Sept. 2008) vergangen waren, konnte die BLK nur überprüfen, ob die VetD über ein System verfügten, mit dem sie die systematischen Kontrollen gemäss Art. 213 TSchV Abs. 1 und 2 sicherstellen konnten. In denjenigen Kantonen, in denen das LwA die ÖLN-Betriebe auswählte, erfolgte die systematische Kontrolle gemäss VKIL Art.2 Abs. 1 und 2 Bst. a und Abs. 3 Bst. a und Abs.4. Daraus liess sich die Schlussfolgerung ziehen, dass die meisten VetD auch die Anforderungen der TSchV Art. 213 Abs. 1 erfüllten, obwohl die wenigsten VetD dies selbst wirklich einmal überprüft hatten.

Systematische Kontrollen bei den BIO-Betrieben schienen – aus Sicht der meisten VetD – dank der jährlich vorgegebenen BIO-Kontrolle sozusagen von selbst zu funktionieren. Einzig diejenigen VetD, welche die Tierschutzkontrollen von ihrer eigenen Kontrollstelle durchführen liessen (1) oder ihren privatrechtlichen Kontrollstellen (6; wovon einer nur baul. Tierschutz) direkt einen Auftrag erteilten, wussten, dass sie Art. 213 Abs. 1 der TSchV erfüllten. Den restlichen VetD (12) blieb nur die Vermutung, wie häufig (jährlich oder alle vier Jahre) und in welchem Umfang die Tierschutzkontrolle auf BIO-Betrieben stattfand.

---

<sup>15</sup> Siehe dazu auch: Arbeitsgruppe Risiko, Festlegung der Risikoklasse pro Betrieb basierend auf dynamischen Kriterien.

<sup>16</sup> Der Landwirt muss – mittels Kontrollergebnis – den Nachweis erbringen, dass er die Leistungen zum Erhalt der Direktzahlungen erfüllt.



Die Neuerungen der TSchV im Bereich systematische Kontrollen beinhalten eine Kontrollfrequenz für alle Tierhaltungen mit Nutztieren. Die Kontrollfrequenz ist analog zu derjenigen, welche die DZV unter Art. 66 Abs. 4 Bst. a verlangt. Auch wenn dadurch in den meisten Kantonen die LwÄ die Organisation der systematischen Tierschutzkontrollen weiterhin übernehmen, entlässt dies die VetD nicht aus der Verantwortung zu überprüfen, wieviele und welche Betriebe kontrolliert wurden. Diese Vorgabe gilt auch für BIO-Betriebe, bei denen aufgrund der „jährlichen, vollständigen Kontrolle“<sup>17</sup> nicht einfach darauf geschlossen werden kann, dass der Tierschutz ebenfalls jedes Jahr kontrolliert wird. Damit die Überprüfung möglich ist, muss den VetD klar sein, wann eine Kontrolle als Kontrolle zählt.

Die Erweiterung des Verantwortungsbereiches der VetD auf die systematische Kontrolle von Betrieben ohne Direktzahlungen ist aus Sicht des Gesetzgebers nicht erfolgreich verlaufen. Eine Mehrheit (13) der VetD erfüllte die systematischen Kontrollen bei Betrieben ohne Direktzahlungen nicht. Die betroffenen VetD gaben als Begründung fehlende Ressourcen an oder setzten für den Einsatz eigener Ressourcen andere Prioritäten. Die VetD stellten auch die Frage, welche Kriterien für die Auswahl der Betriebe gelten sollten: die Begrenzung der Betriebsgrösse oder die korrekte Einschätzung des Risikos? Ebenfalls noch unbeantwortet blieb die Frage, wie die systematische Kontrolle landwirtschaftlicher Tierhaltungen mit Pferden (z.B. Reitställe) zu handhaben ist, in denen ein Teil der Pferde gemäss Pferdepass als Hobbytiere registriert sind. Diese Fragen und auch die parallel verlaufende Studie der Arbeitsgruppe Risikobasierte Kontrolle<sup>18</sup> führten zu einer mehrheitlich abwartenden Haltung der VetD, Betriebe ohne Direktzahlungen auszuwählen und systematisch zu kontrollieren.

Schlussendlich wurde von einigen VetD auch der Ansatz der systematischen Kontrolle in Frage gestellt. Sie bemängelten, dass eine immer gleichbleibende Anzahl von Betrieben – unabhängig von deren Risiko – vorgegeben sei und diese meistens angemeldet kontrolliert würden.

### **Empfehlungen**

Für diejenigen VetD, welche die Anzahl der systematische Kontrollen der Betriebe – insbesondere solcher ohne Direktzahlungen – nicht erreichten, formulierte die BLK eine Empfehlung.

→ Empfehlung Nr. 3 an das BLW und das BVET (siehe Kap. 7)

---

<sup>17</sup> BioV Art. 30 Abs. 1

<sup>18</sup> Siehe Fachartikel *Risikobasierte Kontrollen entlang der Lebensmittelkette in der Schweiz*, BLK, Februar 2011, Publikation im Juni 2011

### 5.2.3 Kontrollen auf Verdacht oder aufgrund Meldungen Dritter

Art. 24 Abs. 1 der TSchG verlangt von den VetD ein behördliches Einschreiten, wenn festgestellt wird, dass Tiere vernachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden [...]. Eine solche Feststellung kann den VetD durch Meldung Dritter zugetragen werden oder der VetD hegt bei Risikobetrieben (z.B. solche, die bereits Mängel aufwiesen) Verdacht, dass diese die Tierschutzvorschriften nicht einhalten und kontrolliert diese.

#### Ergebnisse

Die Meldungen Dritter (z.B. Bürger, Polizei, Gemeinderat, Tierschutzvereine, Kontrolleure, Amtstierärzte) erreichten die VetD schriftlich oder telefonisch, anonym oder mit Adressangabe der Melder. Um die Qualität der Meldungen zu erhöhen, nahmen einige wenige VetD nur schriftliche Meldungen entgegen. Die meisten VetD bearbeiteten aber auch anonyme Meldungen. Für die Triage (fachliche Beurteilung) war eine entsprechend ausgebildete Person verantwortlich. Die Reaktionszeit der VetD auf eine Verdachtsmeldung erfolgte je nach Schweregrad des Falles innerhalb weniger Stunden bis Tage. Alle VetD überprüften die Meldungen mittels Kontrolle vor Ort, wenn ihnen die Meldung als stichhaltig erschien. Dabei konnten einige VetD auf die Hilfe der Polizei, von Amtstierärzten oder von speziell ausgebildeten Kontrolleuren der Kontrollstellen zählen. Andernfalls klärten die VetD die Situation telefonisch ab.

Ein VetD teilte den vom Verdacht betroffenen Tierbesitzern diesen jeweils schriftlich mit, forderte sie auf, die Tierhaltung bei Zutreffen des Verdachtes in Ordnung zu bringen und gegenüber dem VetD mittels einer mitgesandten Antwortkarte die Behebung des Mangels zu bestätigen oder Stellung zu nehmen.

#### Erkenntnisse

Bei der Bearbeitung von Verdachtsfällen können die VetD auf ihre langjährige Erfahrung zurückgreifen, fiel doch diese Aufgabe von je her in ihren Zuständigkeitsbereich. Insofern sind die Vorgehensweise klar und die eingesetzten Mittel erprobt. Die Reaktionszeit ist schnell. Da die Mehrheit der VetD bei Bedarf Unterstützung beiziehen kann, leidet die Bearbeitung schwerer und dringender Fälle kaum unter mangelnden Ressourcen. Alle VetD schreiten gemäss TSchG Art. 24 Abs. 1 behördlich ein, wenn dies notwendig ist und sie nehmen die Möglichkeit wahr, Inspektionen gemäss VKIL Art. 2 Abs. 2 Bst. b durchzuführen.

#### Gute Praxis

##### Kontrollen auf Verdacht

Beispiel eines Kantons (ZG), welcher aus Sicht der BLK Verdachtsfälle effizient und standardisiert bearbeitet:

- Ein elektronisches Geschäftsverwaltungssystem ist vorhanden
- Meldungen Dritter werden erfasst
- Der Fall wird einer verantwortlichen Person zugewiesen
- Jeder Bearbeitungsschritt wird eingegeben (z.B. Beginn, Inhalt, Erledigung)
- Fristen werden festgehalten und überprüft (z.B. für Nachkontrollen, Nachfragen)

#### 5.2.4 Kontrollinhalt

Vor der Durchführung von Tierschutzkontrollen musste geklärt sein, welche Tierarten (Kontrollbreite/-umfang) und welche tierschutzrelevanten Aspekte pro Tierart (Kontrolltiefe) bei einer Kontrolle zu überprüfen sind. Beides zusammen ergibt den Kontrollinhalt. Art. 213 der TSchV enthält keine Vorgaben zum Umfang der Kontrolle. Der Entscheid liegt demzufolge bei den Vollzugsbehörden. Die Kontrollhandbücher Tierschutz bei Nutztieren des BVET geben die Kontrolltiefe vor (qualitative und bauliche Aspekte). Beauftragen die VetD Kontrollstellen mit der Tierschutzkontrolle oder greifen sie auf die Kontrollergebnisse der Kontrollstellen zu um Art. 213 der TSchV zu erfüllen, so müssten sie diesen ihre Vorstellungen bezüglich Kontrollinhalt kommunizieren.

#### Ergebnisse

Die Mehrheit der VetD verstand die Kontrolle der Tierhaltungen nach TSchV Art. 213 so, dass bei jedem Betriebsbesuch alle auf dem Betrieb vorhandenen Tierhaltungen auf alle qualitativen Aspekte kontrolliert werden. Einige VetD setzten Schwerpunkte wie z.B. Auslauf, Pferdehaltungen, Beschäftigung von Schweinen und suchten dafür die Betriebe gezielt aus.

Aspekte des baulichen Tierschutzes überprüften Kontrolleure in der Regel dann, wenn sie Zweifel hatten, dass Masse nicht stimmen. Einige VetD führten im baulichen Tierschutz eine systematische Bestandsaufnahme durch inkl. der Bereiche mit Übergangsfristen. Andere überprüften den baulichen Tierschutz nur in Bereichen mit Übergangsfristen und den Rest bei Zweifeln des Kontrolleurs. Die letzten beiden Vorgehensweisen hatten zum Ziel, den Betriebsleiter vor Ablauf der Übergangsfristen auf allfällig notwendige Anpassungen aufmerksam zu machen und solche Betriebe später gezielt auf die Einhaltung der Fristen zu kontrollieren.

Zwölf VetD von 19 gaben den ÖLN-Kontrollstellen den Kontrollinhalt mündlich oder schriftlich vor. Bei den BIO-Kontrollstellen erteilten vier VetD von 16 einen Auftrag. Die übrigen VetD gingen davon aus, dass die ÖLN- oder BIO-Kontrollstellen alle auf dem Betrieb vorhandenen Tierarten kontrollierten. Ihre Annahme beruhte auf der Vorstellung, dass mit der Akkreditierung der Kontrollinhalt vorgegeben sei, nämlich die Verwendung der Kontrollhandbücher Tierschutz des BVET.

#### Erkenntnisse

Obwohl vom Gesetz her keine Vorgaben bestehen, entschieden sich die meisten VetD bei einer systematischen Kontrolle für eine Überprüfung aller auf dem Betrieb vorhandenen Tierarten. Qualitative Aspekte sollten dabei vollumfänglich kontrolliert werden, für die Kontrolle baulicher Aspekte bestanden unterschiedliche Auffassungen.

Beim Kontrollinhalt im baulichen Tierschutz birgt eine teilweise oder vollständige Unkenntnis über die bauliche Situation der Betriebe oder eine Kontrolle ausschliesslich bei Zweifeln des Kontrolleurs die Gefahr, dass VetD, die so vorgehen, in ihrem Zuständigkeitsbereich die Konformität der Ställe mit der Tierschutzgesetzgebung nicht sicherstellen können.

Diejenigen VetD, welche mit den beigezogenen Kontrollstellen Leistungsaufträge abgeschlossen hatten, machten diesen in der Regel auch Vorgaben zum Kontrollinhalt. Die anderen VetD müssten ihre Erwartungen entsprechend kommunizieren und allenfalls auch finanzieren. Die Notwendigkeit zur Finanzierung entsteht aus der Diskrepanz zwischen dem Anspruch der VetD und der ökonomischen Realität der Kontrollstellen, denn Letztere benötigen je nach Kontrollinhalt mehr Zeit auf dem Betrieb. Die Erfahrungen aus den Kontrollbegleitungen zeigten zudem auf, dass die Vorgaben der VetD nicht immer bis zu den Kontrolleuren weitergeleitet oder entsprechend umgesetzt wurden.

Dies deutet darauf hin, dass eine stichprobenartige Überprüfung durch die VetD sinnvoll wäre. Siehe dazu auch Kap. *Aufsicht*.

Ob die Kontrollinhalte durch die SAS im Rahmen der Akkreditierung überprüft wurden, konnte im Audit nicht verifiziert werden. Diejenigen VetD die unsicher sind, welche Inhalte mit der Akkreditierung der Kontrollstellen tatsächlich abgedeckt sind, müssten dies überprüfen.

### **Empfehlungen**

Für diejenigen VetD, welche den Kontrollinhalt gegenüber den privaten Kontrollstellen nicht kommuniziert hatten, formulierte die BLK eine Empfehlung.

### 5.2.5 Aufsicht

Die Artikel 38 Abs. 2 des TSchG, 218 der TSchV und 3 Abs. 2 der VKIL schreiben vor, dass die Kontrolltätigkeit privater Dritter von der kantonalen Fachstelle resp. der zuständigen Behörde stichprobenweise überprüft und beaufsichtigt werden muss. Wie genau das zu geschehen hat, ist nicht definiert. Die Anforderung des Artikels galt im Auditprogramm als erfüllt, wenn die betroffenen VetD pro Kontrollstelle über mindestens ein Instrument zur Aufsicht verfügten.

#### Ergebnisse

Von den 14 VetD, die mit 15 privaten ÖLN-Kontrollstellen zusammenarbeiteten, verfügten 12 VetD über mindestens ein Instrument. 16 VetD arbeiteten mit BIO-Kontrollstellen zusammen aber nur die Hälfte der VetD überwachte deren Tätigkeit.

Abb. 6 Instrumente zur Aufsicht über private Dritte/privatrechtliche Kontrollstellen

Instrument	Häufigkeit des Einsatzes in den VetD
<b>Fortbildung</b> Regelmässige Beteiligung der VetD an den Fortbildungen der Kontrolleure der Kontrollstellen	12 mal
<b>Plausibilitätsüberprüfung / Qualitätskontrolle</b> Überprüfen der Kontrollberichte der Kontrollstellen auf Plausibilität und allenfalls Vergleich mit eigenen Kontrollergebnissen	8 mal
<b>Kontrollbegleitungen</b> Begleitung der Kontrolleure auf Tierschutzkontrollen	7 mal
<b>Führungsinstrument</b> Regelmässige Treffen der VetD mit den Kontrollstellen (i.d.R. Geschäftsführende)	6 mal
<b>Kontrolle durch die Amtsstelle</b> Durchführen einer bestimmten Anzahl systematischer Tierschutzkontrollen durch den VetD selbst	3 mal

#### Erkenntnisse

Die Aufsicht über die ÖLN-Kontrollstellen war besser als die über die BIO-Kontrollstellen. Da das Gesetz nicht vorgibt, wie und mit welchen Mitteln die Aufsicht wahrgenommen werden muss, stellen die in den Audits angetroffenen Lösungen und Vorgehensweisen der VetD eine Auswahl möglicher Instrumente dar. In der Auswertung zeigt sich, dass diejenigen Instrumente (wie z.B. Kontrollbegleitungen), die zeitaufwändig sind, tendenziell weniger häufig eingesetzt werden. In denjenigen Kantonen, in denen die VetD bereits eine gute Zusammenarbeit mit dem Kontrollstellen pflegten, setzten sie ihre Instrumente auch nicht primär unter dem Aspekt der Aufsicht sondern eher als Pflege des Kontaktes ein. Die Aufsicht ist ein Punkt, der im Leistungsauftrag beschrieben werden sollte.

#### Empfehlungen

Für diejenigen VetD, welche keine Aufsicht über die privaten Kontrollstellen ausübten, formulierte die BLK eine Empfehlung.

### Gute Praxis

#### Aufsicht

Beispiele von Kantonen, welche aus Sicht der BLK die Instrumente zur Aufsicht geeignet einsetzen und kombinieren bei ÖLN-Kontrollstellen (NE) und BIO-Kontrollstellen (BE):

- Engen Kontakt zwischen Auftraggeber (VetD) und Auftragnehmer (Kontrollstelle) pflegen
- Auftrag klar übermitteln
- Input und Beteiligung der VetD an der Fort- und Weiterbildung der Kontrolleure
- Regelmässiger Austausch (z.B. Plattform, Leitungsgremien)
- Umsetzung des Auftrages überprüfen (z.B. durch Kontrollbegleitungen, Datenbankauszüge)
- Gemeinsamer Zugriff auf Datenbank(en)
- Tierschutzmängel besprechen (und z.B. Beurteilungshilfen erstellen)

## 5.3 Meldewesen

### 5.3.1 Berichterstattung Kontrollstelle → VetD oder LwA

Die Kontrollhandbücher Tierschutz des BVET halten fest, dass das Ergebnis der Tierschutzkontrolle auf dem tierartsspezifischen Kontrollbericht zu erfassen ist. Die Haltung des Bundes (in Absprache mit der Fachgruppe Tierschutz<sup>19</sup>) ist, dass von dieser Vorgabe abgewichen werden kann, wenn keine Mängel festgestellt wurden. In einem solchen Fall ist festzuhalten, welche Tierarten kontrolliert wurden.

#### Ergebnisse

Basierend auf den Kontrollhandbüchern Tierschutz bei Nutztieren des BVET hat die KIP/Agridea in Zusammenarbeit mit dem BVET tierartsspezifische Kontrollberichte entworfen. Die Verwendung dieser Formulare für die Kontrollergebnisse ist nicht zwingend. In rund der Hälfte der Kantone, welche Kontrollstellen beauftragen, wurden die KIP/Agridea Formulare nicht eingesetzt. Entweder hatten die Kontrollstellen die Erhebungsformulare selbst entworfen oder sie wurden ihnen von den Vollzugsbehörden zur Verfügung gestellt.

Die meisten Kontrollstellen verwendeten den tierartsspezifischen Kontrollbericht (eigenes Formular oder KIP/Agridea Formular) nur für die Dokumentation von Negativergebnissen (= Tierschutzmangel) und dokumentierten „Tierschutz erfüllt“ lediglich im ÖLN- resp. BIO-Kontrollbericht.

Je nach Kanton erhielten die VetD die Kontrollergebnisse direkt von der Kontrollstelle oder via die LwÄ. Dabei wurden entweder alle Kontrollergebnisse weitergeleitet oder nur diejenigen mit einem Mangel im Bereich Tierschutz. Ein Teil der VetD erhielt trotz Nachfrage keine Kontrollergebnisse oder forderte diese nicht ein.

Die Zeitdauer, in der die Kontrollergebnisse bei den VetD eintrafen, lag bei den meisten ÖLN-Kontrollen innerhalb eines Monats. Die Übermittlung der Kontrollergebnisse von BIO-Betrieben erfolgte in der Regel 1-3 Mal/Jahr. Bei groben Vergehen meldeten die Kontrolleure oder Kontrollstellen die Situation innert Stunden oder innerhalb eines Tages an ihre Geschäftsstelle oder direkt an die VetD. Ob die Kontrollergebnisse dabei von den Kontrollstellen direkt oder via LwÄ an die VetD gelangten, hatte wenig Einfluss auf die Dauer des Zeitraumes.

#### Erkenntnisse

Die KIP/Agridea stellt Formulare für die Tierschutzkontrolle zur Verfügung, welche chronologisch jeden einzelnen Punkt der technischen Weisung BVET aufnehmen. Der Sinn eines solchen Aufbaus ist, die unterschiedlichen Kenntnisse der Kontrolleure zum Thema Tierschutz aufzufangen, sie bezüglich des umfangreichen Wissens zu allen Kontrollbereichen zu entlasten und zu einer einheitlichen Dokumentation der Kontrollergebnisse zu veranlassen. Die Einheitlichkeit kommt beispielsweise bei der Anwendung der Beitragskürzung von Direktzahlungen<sup>20</sup> zu Gute.

Anlässlich der Kontrollbegleitungen zeigten sich die Gründe bezüglich der Verwendung und des Ausfüllens der Formulare für Tierschutzkontrollen. Kritisiert wurden die Papiermenge und die Kosten der Formulare der KIP/Agridea. Einige Kontrollstellen fühlten sich durch den Aufbau der Formulare genötigt, bereits während der Kontrolle den Punkteabzug pro Mangel im Formular angeben zu müssen. Deswegen erstellte ein Teil der Kontrollstellen oder VetD die Formulare selbst.

Der Zeitdauer, bis die Kontrollergebnisse beim VetD eintreffen, hing weniger vom Weg – direkt oder indirekt – ab, als vom Kontakt zwischen den Personen und den etablierten Beziehungen.

---

<sup>19</sup> Protokoll der Fachgruppe Tierschutz vom 10. Dez. 2009. Die Fachgruppe fungierte als beratendes Organ während des Auditprogrammes.

<sup>20</sup> Richtlinie zur Kürzung der Direktzahlungen der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz vom 27. Jan. 2005

Mit den Dokumenten, welche die VetD erhalten, können diese nicht immer nachvollziehen, was kontrolliert wurde, nämlich welchen Inhalt die Kontrolle tatsächlich hatte, ob sie qualitative und bauliche Aspekte umfasste und ob alle Tierarten angeschaut wurden.

Die Norm ISO / IEC 17020 für die Akkreditierung von Inspektionsstellen schreibt vor, dass die Aufzeichnungen eine befriedigende Beurteilung der Inspektion ermöglichen müssen, die Berichte nachprüfbar, eindeutig und vollständig sein müssen. Eindeutig wäre u.a. wenn nachvollziehbar ist, welche Tierarten und welche Stallungen auf der Kontrolle überprüft wurden. Akkreditierung für Tierschutz bedeutet auch, dass die Kontrollstellen die inhaltliche Äquivalenz ihrer Formulare zu den technischen Weisungen BVET belegen müssen. Ob dies auch wirklich der Fall ist, müsste wiederum von den VetD überprüft werden.

### **Empfehlungen**

Für diejenigen VetD, bei denen die Dokumentation der Kontrollergebnisse und die Dauer der Weiterleitung der Kontrollergebnisse für den Vollzug Einschränkungen nach sich zog, formulierte die BLK eine Empfehlung zur Verbesserung des Meldeflusses.



### 5.3.2 Berichterstattung VetD ← → LwA

Es bestehen keine expliziten gesetzlichen Vorgaben. Der Meldefluss ist jedoch ausschlaggebend für das Funktionieren des Tierschutzvollzuges.

#### **Ergebnisse**

Wenn die Kontrollstellen ihre Ergebnisse aus Tierschutzkontrollen zuerst an die LwÄ übermittelten, so leiteten Letztere diese in der Regel innerhalb weniger Tage an die VetD weiter. Im Falle von Direktzahlungskürzungen erhielten die VetD zumeist eine Kopie der Verfügung.

Die meisten VetD leiteten Informationen im Bereich Tierschutz an die LwÄ weiter, wenn sie Betriebe mit Direktzahlungen betrafen. Sobald die VetD den betroffenen Betriebsleitern ihren Entscheid bekannt geben hatten, erhielten die LwÄ eine Kopie der Verfügung.

#### **Erkenntnisse**

Bei den meisten Amtsstellen war der gegenseitige Informationsaustausch gewährleistet. Die Qualität (Zeit, Inhalt, Form) des Informationsaustausches hing weniger vom Weg – direkt oder indirekt – ab, als vom Kontakt und der Zusammenarbeit zwischen den Personen und den etablierten Beziehungen. Bei langer Zeitspanne zwischen der Kontrolle und dem Eintreffen der Ergebnisse im VetD können für den VetD Einschränkungen im Vollzugsprozess entstehen. Dies betrifft vor allem Kontrollergebnisse von Biobetrieben.

#### **Empfehlungen**

→ Empfehlung Nr. 4 an das BLW und das BVET (siehe Kap. 7)

### 5.3.3 Berichterstattung VetD → BVET

Tierhalteverbote müssen nach Art. 23 des TSchG und Art. 212a der TSchV dem Bund gemeldet werden, damit dieser ein zentrales Verzeichnis führen kann. Da das zentrale Informationssystem<sup>21</sup> zum Zeitpunkt des Audits diese Funktion noch nicht erfüllte, mussten die Kantone dem BVET die Meldung schriftlich und per Post weiterleiten.

#### Ergebnisse

Elf VetD gaben an, dem BVET die Tierhalteverbote von Nutztieren gemeldet zu haben. Drei VetD hatten dem BVET ihre Tierhalteverbote nicht gemeldet. Acht VetD mussten seit dem In-Kraft-Treten der TSchV im Sept. 2008 keine Tierhalteverbote aussprechen. Eine Überprüfung der Angaben der VetD mit der Datenbank des BVET gestaltete sich als nicht möglich, da die Tierhalteverbote in unterschiedlichster Form<sup>22</sup> gemeldet worden waren.

#### Erkenntnisse

Aktuell müssen die VetD aktiv beim BVET nachfragen, wenn sie einen Verdacht haben, dass ein/e Tierhalter/in mit einem Tierhalteverbot belegt wurde. Viele VetD wünschen, dass alle VetD interkantonal via Zugriff in die Datenbank in jedes Tierhalteverbot Einsicht erhalten.

#### Empfehlungen

Für diejenigen VetD, welche dem BVET ihre Tierhalteverbote nicht gemeldet hatten, formulierte die BLK eine Empfehlung.

→ Empfehlung Nr. 5 an das BVET (siehe Kap. 7)

---

<sup>21</sup> Nach Art. 54 a der TSG

<sup>22</sup> Meldeform der Tierhalteverbote: Die Angaben waren oftmals ungenau (nicht klar ob Heim- oder Nutztiere)

## 5.4 Massnahmen

### 5.4.1 Vorgehen bei der Mängelbearbeitung

Art. 24 Abs. 1 der TSchG verlangt von den VetD, dass sie behördlich einschreiten, wenn festgestellt wird, dass Tiere vernachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden [...]. Stellen die VetD dabei strafbare vorsätzliche Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung fest, so haben sie gemäss Art. 24 Abs. 3 der TSchG Strafanzeige zu erstatten. Zudem sind Personen zu bestrafen, die Art. 26 (Tierquälerei) und Art. 28 (Übrige Widerhandlungen) der TSchG vorsätzlich nicht einhalten. In der Folge schreibt Art. 213 Abs. 1 Bst. c den VetD vor, dass Betriebe, bei denen anlässlich der Tierschutzkontrolle Mängel festgestellt wurden, im Folgejahr wieder kontrolliert werden müssen.

Die Anforderungen an eine Mängelbearbeitung waren erfüllt, wenn die Wiederherstellung des gesetzeskonformen Zustandes innerhalb einer möglichst kurzen Zeitspanne sichergestellt war. Erst dann galt ein Fall als abgeschlossen.

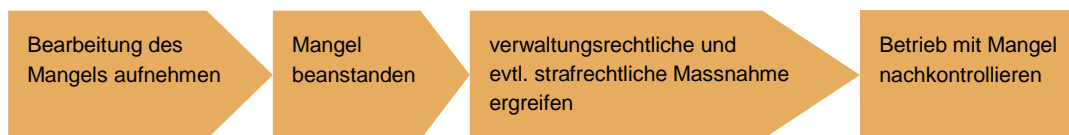
#### Ergebnisse

Die VetD stellten Mängel anlässlich einer Kontrolle auf Verdacht selber fest oder sie erhielten Kontrollergebnisse mit Mängeln aus systematischen Kontrollen – gewollt oder ungewollt – welche die Kontrollstellen erhoben hatten. Je nach Herkunft des Kontrollergebnisses mit Mangel und je nach Schweregrad erfolgte die Mängelbearbeitung unterschiedlich. Eine Ausnahme davon bildeten VetD, welche bei Kontrollergebnissen aus systematischer Kontrolle keine Mängelbearbeitung vornahmen, ausser sie wurden von den LwÄ oder den Kontrollstellen speziell dazu aufgefordert.

Sobald die VetD die Mängelbearbeitung aufgenommen hatten, beanstandeten sie den Mangel innerhalb von wenigen Tagen und übermittelten dem betroffenen Betriebsleiter je nach Schwere des Falles eine Mitteilung, Verfügung oder Strafanzeige. Ein VetD verwendete dafür ein Sanktionsschema. Fast alle VetD überprüften die Wiederherstellung der gesetzlich konformen Situation. Die meisten taten dies aktiv, indem sie auf dem Betrieb eine Nachkontrolle durchführten, wenige (2) passiv, indem sie sich vom Tierhalter schriftlich bestätigen liessen, dass der Mangel behoben worden sei.

Ein Teil der VetD gingen in der Mängelbearbeitung einen Schritt weiter und übertrug oder überliess der oder den Kontrollstelle/n nebst der Durchführung von Kontrollen auch Vollzugsaufgaben. Diese beinhalteten nach der Feststellung des Mangels das Setzen von Fristen und die Überprüfung (meistens ca. zwei Wochen danach) mittels einer Nachkontrolle.

Abb. 7 Schritte der Mängelbearbeitung



Bei schweren Mängeln allgemein:

22 VetD	X	X	X	X
---------	---	---	---	---

Bei Mängeln aus Verdachtskontrollen:

19 VetD	X	X	X	17 aktiv / 2 passiv
3 VetD	X	X	X	nicht immer

Bei Mängeln aus systematischen Kontrollen:

16 VetD	X	X	X	X
2 VetD	X	X	X	nicht immer
4 VetD	Keine Mängelbearbeitung oder nur, wenn speziell dazu aufgefordert			

### Erkenntnisse

Nicht alle VetD stellen die Wiederherstellung des gesetzeskonformen Zustandes nach TSchV Art. 213 Abs. 1 Bst. c sicher. Diese VetD verlassen sich auf die LwÄ, welche die Anforderung der VKIL Art. 2 Abs. 2 Bst. a – mögliche Kontrolle eines Betriebes mit Mangel im Folgejahr – erfüllen müssen. Wenn ein VetD die Kontrollergebnisse mit Mangel nicht einfordert, erfüllt er die Tierschutzgesetzgebung nicht. Wenn er die Kontrollergebnisse nicht erhält, kann er die Tierschutzgesetzgebung nicht vollziehen.

Bei der Wahl der Massnahme(n) besteht von den gesetzlichen Formulierungen her Spielraum, z.B. bei der Vorsätzlichkeit. So berücksichtigten beispielsweise die VetD die Umstände der Tat (Überforderung, soziales Umfeld, Kooperationsbereitschaft des Tierhalters) und wählten die Massnahme, mit welcher sie den gesetzeskonformen Zustand am schnellsten wiederherzustellen glaubten.

Die Delegation von Vollzugsaufgaben an Kontrollstellen ist grundsätzlich möglich<sup>23</sup>. Ein VetD, der von der Auslagerung Gebrauch macht, sollte sicherstellen können, dass die gesetzlichen Anforderungen von den Kontrollstellen eingehalten werden, wenn diese Vollzugsaufgaben übernehmen. Massgebend ist der Leistungsauftrag, den er abschliesst.

### Empfehlungen

Für diejenigen VetD, welche die Wiederherstellung des gesetzlich konformen Zustandes bei Tierschutzmängeln nicht immer überprüfen, formulierte die BLK eine Empfehlung. Wenn die Kontrollstellen Vollzugsaufgaben übernehmen, ohne dass dafür vom VetD ein Mandat bestand, formulierte die BLK eine Empfehlung.

<sup>23</sup> Anfrage der BLK an das BVET vom 16.6.2010 zur Rechtsinterpretation „Delegation von Vollzugskompetenzen“

### Gute Praxis

#### Massnahmen

Beispiel eines Kantons (Urkantone), der ein Sanktionsschema verwendet, welches die Mängel definiert:

- leichte Mängel (schränken das Wohlbefinden der Tiere/deren Bedürfnisse nur geringfügig ein),
- mittlere Mängel (haben für das Wohlbefinden und die Erfüllung der Bedürfnisse der Tiere eine bedeutende Relevanz) und
- schwere Mängel (Dunkelhaltung, fehlende Bewegung, unbehandelte kranke Tiere, stark verschmutzte Tiere)

Beispiel eines Kantons (BL), welcher über ein Schema verfügt, das definiert, welche Mängel immer mit einer verwaltungsrechtlichen Massnahme oder einer Strafanzeige verbunden sind, z.B.

- Mangel: angebundene Kälber → Massnahme: Strafanzeige

## 6 Schlussfolgerungen

Die Ergebnisse des Auditprogrammes zeigen, dass der Tierschutzvollzug im Bereich Nutztiere grundsätzlich funktioniert, die Veterinärdienste aber noch nicht alle neuen Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung umgesetzt haben. Dies betrifft insbesondere die Durchführung der systematischen Kontrollen, bei denen mehrheitlich die Landwirtschaftsämter dafür sorgen, dass tierhaltende Betriebe, die Direktzahlungen beziehen, gemäss den Frequenzen in der VKIL und somit auch gemäss TSchV kontrolliert werden. Bei tierhaltenden Betrieben ohne Direktzahlungen wurde dieses Ziel nicht erreicht.

Der Tierschutzvollzug ist komplex, weil er durch viele Schnittstellen gekennzeichnet ist. Kantonale Veterinärdienste und Landwirtschaftsämter haben die gleiche Aufgabe, nämlich Tierschutzkontrollen durchzuführen, sie verfolgen damit aber ein unterschiedliches Ziel: Der VetD hat für die Behebung eines Tierschutzmangels zu sorgen, das LwA hingegen hat gegebenenfalls die Direktzahlungen zu kürzen. Ziehen die Veterinärdienste zur Bewältigung ihrer Aufgabe öffentlich- oder privatrechtliche Kontrollstellen bei, so entstehen weitere Schnittstellen und die Zusammenarbeit muss in Leistungsaufträgen geregelt werden.

Sollen gemäss strategischer Zielsetzung des aktuellen Nationalen Kontrollplans ein einheitlicher Vollzug und ein Halten des Tierschutzes auf bisherigem Niveau erreicht werden, so ist das Verringern der Komplexität des Vollzugssystems ein möglicher Ansatz dazu. Dies bedeutet eine Überprüfung an den Schnittstellen: müssen Zuständigkeiten geklärt, Zusammenarbeit und Kontakte intensiviert und die Zahl der Ansprechpartner verringert werden?

Als Beitrag zur Vereinheitlichung lassen sich bestehende Prozesse standardisieren. Hilfsmittel zur Unterstützung sind bereits vorhanden oder in Bearbeitung (z.B. die EDV-Lösungen asan, acontrol, astat). Die kantonalen Vollzugsbehörden haben bei der Erarbeitung dieser Instrumente intensiv mitgewirkt, so dass für die Zukunft die Voraussetzungen für eine Vereinfachung und Harmonisierung des Vollzugs gegeben sind.

Die Auseinandersetzung der kantonalen Vollzugsbehörden mit bestehenden Schwachstellen bewirkte bereits während der Audits der BLK, dass ein Teil von ihnen die Notwendigkeit zur Verbesserung unmittelbar realisierte und entsprechende Massnahmen ergriff. Obwohl das Thema des Auditprogramms nur einen Bruchteil ihrer gesamten Aufgaben betraf, bestätigten einige Vollzugsbehörden Nutzen daraus gezogen zu haben. Verschiedentlich erzielte das Auditprogramm während seiner Dauer auch vorausseilende Wirkung, wenn sich die Vollzugsbehörden austauschten und Schwachstellen bereits vor dem Audit behoben.

Die Nachbearbeitung der Aktionspläne der Kantone erfolgte durch das BVET während dem Auditprogramm. Aus einem der Ergebnisse zog es bereits Konsequenzen und begann mit der Ausarbeitung eines Musters eines Leistungsauftrages, welcher den VetD zur Verfügung gestellt werden soll.

## 7 Empfehlungen

### 7.1 Empfehlungen an die Bundesämter

Aus dem vorliegenden Bericht können ergänzend zu den Empfehlungen, welche sich an die kantonalen Vollzugsbehörden richteten, Empfehlungen für die Bundesämter abgeleitet werden. Einzelne Massnahmen haben die Bundesämter infolge der Rückmeldungen aus den Audits bereits getroffen oder in die Wege geleitet. Die dazu gehörenden Empfehlungen sind hier gleichwohl aufgeführt:

1. Die Bundesämter sollten prüfen, ob die duale Kontrollstruktur (Vollzug DZV und Vollzug TSchG, mit zum Teil freier Wahl der Kontrollinstanzen) grundsätzlich dazu geeignet ist, eine glaubwürdige und nachhaltige Tierschutzkontrolle bei Nutztieren zu gewährleisten.
2. Das BVET sollte zusammen mit den Vollzugsstellen eine Mustervorlage eines Leistungsauftrages gemäss TSchG Art. 38 Abs. 2 zwischen VetD und privatrechtlichen Kontrollstellen erarbeiten.
3. Die Bundesämter sollten prüfen, wie die Kontrolle von Betrieben mit Pferdehaltung gemäss Art. 213 Abs. 1 der TSchV zu erfolgen hat, da Pferde den Status als Heim- oder Nutztier innehaben können.  
*Bsp. zur Erläuterung: ein Landwirt hat eine kleine Pferdepony. Drei Pferde sind als Heimtiere deklariert und vier als Nutztiere. Muss der Kontrolleur nur die Haltung der Nutztierpferde gemäss Art. 213 TSchV überprüfen?*
4. Die Bundesämter sollten prüfen, ob es eine rechtliche Basis für eine gegenseitige Informations- bzw. Meldepflicht zwischen Amtsstellen braucht.
5. Das BVET sollte prüfen wie Tierhalteverbote – unter Wahrung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte – den Kantonen zur Verfügung gestellt werden können.

## 8 Anhang

### 8.1 Gesetzliche Referenzen

#### Gesetze, Verordnungen, Technische Weisungen

Abkürzung	Titel
TSchG	Tierschutzgesetz ( SR 455) vom 16. Dez. 2005; Art. 1, Art. 4, Art. 23 Abs.1, Art. 24 Abs. 1 und 3, Art. 26 Abs.1, Art. 28 Abs. 1, Art.33, Art. 38, Abs. 1 und 2, Art. 40;
TSchV	Tierschutzverordnung (SR 455.1) vom 23. April 2008; Art. 208 Abs. 1, Art. 209 Abs.1, Art. 210, Art. 212a, Art. 213 Abs. 1, 2 und 5, Art. 218;
BioV	Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (910.18)vom 22.Sept. 1997 Art. 3 Bst. g und Art. 30 Abs. 1
DZV	Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (SR 910.13) vom 7. Dez. 1998; Art. 5, Art. 66 Abs. 1 und 4 Bst. a, Art. 70 Abs. 1, Bst. e
VKIL	Verordnung über die Koordination der Inspektionen auf Landwirtschaftsbetrieben ( SR 910.15) vom 14. Nov. 2007; Art. 2 Abs. 1, 2 Bst. a und b, Abs. 3 Bst. a und Abs. 4; Art. 3 Abs. 1 und 2
Bildungsverordnung	Verordnung über die Aus-, Weiter-, und Fortbildung im öffentlichen Veterinärdienst (SR 906.402) vom 24.jan. 2007
	Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (SR 455.110.1) vom 27. Aug. 2008
	Weisungen zum System Acontrol vom 14.Feb. 2011
	Tierschutz-Kontrollhandbücher des BVET
	Kürzungsrichtlinie Landwirtschaftsdirektorenkonferenz vom 27. Januar 2005

### 8.2 Grundlagen für das Auditprogramm

Kontrollhandbuch für die Auditierung von Vollzugsorganen zum Auditprogramm:  
Vollzug der Tierschutzgesetzgebung auf Betrieben mit Nutztieren, Version 2.2.  
(Dokument ist nicht zur Veröffentlichung vorgesehen.)



## **Impressum**

### **Auftraggeber**

Bundesamt für Landwirtschaft BLW  
Bundesamt für Veterinärwesen BVET

### **Herausgeber**

Bundeseinheit für die Lebensmittelkette BLK  
Schwarzenburgstrasse 155  
CH-3003 Liebefeld-Bern  
[www.blk.admin.ch](http://www.blk.admin.ch)  
Fachkontakt: [info@blk.admin.ch](mailto:info@blk.admin.ch)

### **Redaktion**

Bundeseinheit für die Lebensmittelkette BLK

### **Verfasserinnen**

Dipl. Ing. Agr. ETH J. Schaub  
Vet.med. C. Wittwer-Christinet

### **Vertrieb**

Elektronische Publikation – es sind keine gedruckte Exemplare vorgesehen